

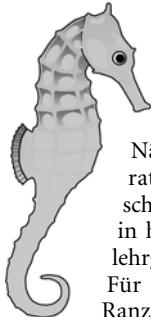
Amt  
Dorf Mecklenburg-  
Bad Kleinen

# Mäckelbörger Wegweiser

für die Gemeinden Bad Kleinen · Barnekow · Bobitz · Dorf Mecklenburg · Groß Stieten · Hohen Viecheln · Lübow · Metelsdorf · Ventschow

5. JAHRGANG · AUSGABE 57 · NR. 9/09

ERSCHEINUNGSTAG: 26. AUGUST 2009



## „Seepferdchen“ im Schweriner See

Nähern sich die Sommerferien, geraten die Drittklässler der Grundschule in Bad Kleinen und ihre Eltern in helle Aufregung. Der Schwimmlehrgang im Schweriner See beginnt! Für 14 Tage lassen die Schüler ihren Ranzen im Klassenraum, um bis zur Frühstückspause zu lernen, was zu lernen ist. Scheint dann die Sonne, ist der Wind nicht zu stark und halten sich die Algen zurück, ging es ab an den See. Einige Kinder legten den Weg am ersten Tag ungewohnt schweigsam zurück, andere freudig erregt. Auf dem Weg zum Strand wurden die Rettungsschwimmer der DLRG von ihrem Stützpunkt an der ehemaligen Ziegenwiese abgeholt. Man beschnupperte sich. Am Strand angekommen, besprachen die Rettungsschwimmer die Baderegeln mit den Schülern und teilten die Gruppen in Schwimmer und Nichtschwimmer ein. Dann ging es los. Jeder zeigte sich von der besten Seite, fast jeder. Steffen, Saskia, Charline und Christian, die „Helfer in Rot“, brachten auch in diesem Jahr viel Geduld und Einfühlungsvermögen mit. Mit Hingabe wurde geplättet, getaucht, geschwommen und gesprungen. Manch einer wuchs über sich hinaus und nur wenige überwanden sich nicht, ließen sich nicht motivieren, gin-



gen lieber Sandburgen bauen oder auf dem tollen Gelände am Strand spielen. Auch wenn wir wegen des Wetters nicht Vollzeit schwimmen konnten, wurden die Kinder an ihr Baderevier mit Wellen, Algen und vorbeifahrenden Booten gewöhnt. Sie kennen nun die Bedingungen an „ihrem“ Strand viel besser und manch ein Elternteil macht sich jetzt vielleicht weniger Sorgen, wenn der eigene Sprössling in unserem See baden geht. Am letzten Tag vor den Ferien wurde dann „abgerechnet“. Für 4 Schüler bedeutete das, dass sie das Schwimmabzeichen in Bronze erhielten. Immerhin war es hierzu erforderlich, 200 m weit zu schwimmen, 2 m tief zu tauchen und den Kopfsprung von der Brücke zu zeigen. 28 Kinder können jetzt unmit-



telbar nach dem Sprung ins kühle Nass mindestens 25 m weit schwimmen und Sand aus schuttigem Wasser an die Oberfläche holen. Das waren auch die Voraussetzungen zum Erwerb des „Seepferdchens“. Allen Kinder unseres herzlichen Glückwunsches. Und was sagten die Kinder selbst? „Mein Papa machte vor Freude einen Luftsprung, weil er jetzt nicht mehr mit mir ins Wasser muss“, sagte Lena. Sie sparten auch nicht mit Lob für die Rettungsschwimmer. So meinte Vivien, dass sie sehr nett waren, gut auf sie aufgepasst haben und immer sagten, ob das Wasser warm oder kalt ist. Sabrina hat auch gefallen, dass sie den Kindern immer geholfen haben und nicht so viel schimpften. Wir Lehrer der Schule in Bad Kleinen freuen uns, dass wir durch die Nähe zum See und durch die DLRG, mit der unsere Schule einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat, so gute Bedingungen für den Schwimmunterricht haben. Danke sagen auch die Klassen, die außerhalb des Schwimmunterrichts unter Aufsicht und Betreuung durch die Rettungsschwimmer der DLRG baden gehen konnten.

Uwe Böhnke



## IN DIESER AUSGABE

### Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

- Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl ..... S. 11
- Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme ins Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen ..... S. 13

### Gemeinde Bad Kleinen

- Termin Gemeindevorvertretersitzung ..... S. 3

### Gemeinde Bobitz

- Termin Gemeindevorvertretersitzung ..... S. 3
- Bekanntmachung Flächennutzungsplan, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit .... S. 3
- Hauptsatzung ..... S. 4

### Gemeinde Dorf Mecklenburg

- Termin Gemeindevorvertretersitzung ..... S. 3
- Hauptsatzung ..... S. 5

### Gemeinde Hohen Viecheln

- Termin Gemeindevorvertretersitzung ..... S. 3

### Gemeinde Lübow

- Hauptsatzung ..... S. 9

### Gemeinde Metelsdorf

- Hauptsatzung ..... S. 8

### Gemeinde Ventschow

- Termin Gemeindevorvertretersitzung ..... S. 3
- Hauptsatzung ..... S. 7

## Bundestagswahl



27. September 2009

# Gemeindeentwicklung und Tourismus in Bad Kleinen

Am 31.08.2009 konstituiert sich um 20.00 Uhr im Feuerwehrgebäude der neu gebildete Ausschuss der Gemeindevertretung für Gemeindeentwicklung und Tourismus. Welche Aufgaben hat dieser Ausschuss?

## 1. Gemeindeentwicklung

Schon in seiner ersten Sitzung muss er sich mit dem regionalen Raumentwicklungsprogramm für Westmecklenburg befassen. Bis zum 04.09.2009 ist unbedingt eine Stellungnahme der Gemeinde notwendig, da in diesem Programm Ziele festgelegt werden, die für Bad Kleinen Entwicklungsentscheidend sein können. So werden dort Ziele für Tourismus, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt, Windkraftanlagen, Kultur, Schulentwicklung, Aufgaben der Zentren, Wohnbebauung usw. festgelegt, z. B. ist eine neue Bahnstrecke zwischen Zickhusen und Gallentin vorgesehen. Das hätte erhebliche Auswirkungen für den Bahnhof Bad Kleinen. Wenn wir nicht aufpassen, werden hier Ziele festgelegt, die später bei jeder Planung bindend sind.

Genauso wird sich der Ausschuss auch mit der Landkreisneuordnung befassen müssen. Wismar soll seine Kreisfreiheit verlieren. Auf der

anderen Seite des Schweriner Sees soll ein Großkreis aus den Kreisen Parchim und Ludwigslust gebildet werden. Welche Auswirkungen hat das für die Gemeinde, für das Amt und letztlich für die Kreisumlage und damit für die Finanzen der Gemeinde?

## 2. Tourismus

In ihrer Tourismuskonzeption hat sich die Gemeinde die Aufgabe gestellt, bis spätestens 2015 die Voraussetzungen für die Anerkennung als „staatlich anerkannter Erholungsort“ zu schaffen. Zu den Voraussetzungen gehören z. B. ein Haus des Gastes, öffentliche Toiletten, eine Tourismusverwaltung. Schrittweise muss jetzt also die Tourismuskonzeption umgesetzt werden. Dazu gehört auch die Lösung der Probleme Mühlengelände und Bahnhof.

## 3. Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinden

Bad Kleinen kann sich nur gut entwickeln, wenn es mit den Nachbargemeinden gut zusammenarbeitet. Als einziges Grundzentrum am Schweriner Außensee hat unsere Gemeinde sogar die Aufgabe, für die umliegende Region Verantwor-

tung zu übernehmen, und zwar in dem Sinne, dass für die wirtschaftliche, touristische und kulturelle Entwicklung Impulse von Bad Kleinen ausgehen und dass entscheidende Versorgungseinrichtungen hier konzentriert sind. Deshalb unterhalten wir z. B. die Bibliothek, die selbstverständlich von Bürgerinnen und Bürgern der umliegenden Gemeinden mitgenutzt werden kann. Die Zusammenarbeit am Schweriner See ist aber vor allem für die Entwicklung der touristischen Infrastruktur wichtig. Im Gegensatz zur Müritzregion hat sich der Tourismus bei uns schlecht entwickelt. Dort gehört die ganze Region zu einem Landkreis. Am Schweriner See müssen drei Gebietskörperschaften miteinander kooperieren (SN, PCH, NWM). Die neun Gemeinden am Schweriner Außensee haben bereits vor der Kommunalwahl mit der Zusammenarbeit begonnen. In den nächsten fünf Jahren muss das fortgesetzt werden, damit wir endlich Ergebnisse sehen.

Der Entwicklungsausschuss wird also ein entscheidendes Arbeitsgremium für zukünftige Weichenstellungen der Gemeinde und der Region am Schweriner See sein.

*Hans Kreher, Bürgermeister Bad Kleinen*

# Abschied nach 17 Jahren

## Große Kinderschar bedankte sich

„Damit hat er nicht gerechnet. Kommen Sie mal mit nach hinten zum Baumpflanzen. Vielleicht brauchen wir Sie da noch“, sagt Schulleiterin Heike Schünemann zum Haus- und Gemeindearbeiter Wolfgang Menze. Der ist jetzt 60 Jahre alt und hat natürlich längst alles vorbereitet, damit die vierten Klassen traditionell an der Grundschule Lübow ihren Baum pflanzen können. Gelernt hat Wolfgang Menze Rundfunk- und Fernsehmechaniker, später hat er als Ingenieurökonom gearbeitet und seit 1992 ist er eben an der Schule in Lübow beschäftigt und dazu noch die gute Seele der Gemeinde. Wenn etwas fehlt oder kaputt war, hieß es jahrelang „Frag doch mal Herrn Menze“. So war er Ansprechpartner auch für den Kindergarten, die Feuerwehr, die Arztpräxis, den Sportplatz und früher noch die Kegelbahn. Sein schlimmstes Erlebnis im Dienst



Viele Blumen gab es zum Abschied

war wohl der Diebstahl „seines“ Rasentraktors aus der Garage, aber er wurde in der Nähe von Hamburg wiedergefunden. Damit ist es jetzt

vorbei, Wolfgang Menze geht in die Altersteilzeit und weil es im Sommer soweit ist, haben die Schule und die Gemeinde ihre gute Seele mit Beginn der Sommerferien offiziell verabschiedet. Auch der Schulverein der Grundschule hat ihm zu danken, und es war eine tolle Idee und Überraschung, ihn zum ersten Ehrenmitglied im Schulverein zu ernennen und natürlich mit einem Vereinsshirt auszustatten.

Jetzt hat er viel Zeit für seine Familie, Haus und Garten wollen gepflegt sein, die Tiere versorgt und angeln möchte er auch wieder öfter gehen. Die vierte Klasse hat ihren Abschiedsbau eingepflanzt, angegossen und angesungen und Wolfgang Menze stand dabei, wie immer, aber diesmal zum letzten Mal.

Vielen Dank!

FPR

# Vorbei ist die schöne Grundschulzeit

Wir, die Kinder der ehemaligen Klasse 4a der Schule Bad Kleinen, beendeten unsere Grundschulzeit mit einem Abschlussfest am 10. Juli in „Ulis Kinderland“ in Gallentin. Wir hatten trotz des Regenwetters viel Spaß beim Kistenklettern, Brotbacken mit Frau Käckenmeister sowie beim Reiten mit Herrn Schäfer. Unsere Eltern grillten fleißig und für ein kleines Büffet hatten sie auch gesorgt.

Zum Dank dafür überraschten wir unsere Eltern mit einem tollen Programm unter der Leitung unserer Klassenlehrerin Frau Skradde. Wir zeigten eine Modenschau, verschiedene Tänze, trugen Witze und Sketche vor; präsentierten sogar Zaubertricks und ein chemisches Experiment. Wir danken dem Team von „Ulis Kinderland“



in Gallentin und allen Eltern, die fleißig mitgewirkt haben. Die Kinder und Eltern der Klasse 4a möchten sich auch auf diesem Wege bei ihrer

Klassenlehrerin Frau Skradde für die vier Schuljahre bedanken.

*Ehemalige Klasse 4a aus Bad Kleinen*

## Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Bobitz

**Betreff:** Flächennutzungsplan der Gemeinde Bobitz  
**Hier:** Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevorstellung der Gemeinde Bobitz hat in ihrer Sitzung am 25.06.2007 beschlossen, einen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen.

Damit die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert ist, wird der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes in der Zeit

vom 04.09.2009 bis zum 05.10.2009

im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Bauamt, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der vorgenannten Frist besteht für jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Dorf Mecklenburg, den 26.08.2009

Lüdtke, Amtsvorsteher

## Vermessungsbüro Lübcke

Dipl.-Ing. (FH) HOLGER LÜBCKE  
 ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSGENIEUR  
 zugelassen im Land Mecklenburg - Vorpommern

Ludwigsluster Chaussee 72 · 19061 Schwerin · Telefon 0385/395600 · Fax 0385/3956019

Vermessungsbüro Lübcke  
 Ludwigsluster Chaussee 72, 19061 Schwerin

Hinrichs, August Heinrich  
 und dessen unbekannten Erben,

Auftr.-Nr.: 09011ÖZAb  
 Antrags-Nr.:V3 - 47/09  
 Schwerin, den 11.08.2009

### Bekanntmachung

#### Über die öffentliche Zustellung der Benachrichtigung über die Abmarkung von Grundstücksgrenzen in der Gemarkung Hohen Viecheln, Flur 2, Flurstück 289 als Eigentümer in Erbgemeinschaft

Im Rahmen der Schlussvermessung des Radwegs Bad Kleinen – Hohen Viecheln ist ein Teil des o.g. Flurstücks des im Grundbuch eingetragenen verstorbenen Eigentümers Herrn August Heinrich Hinrichs vermessen und abgemarkt worden und am 10.08.2009 um 10.00 Uhr in Schwerin in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing.(FH) Holger Lübcke, Ludwigsluster Chausse 72, 19061 Schwerin ein Grenztermin abgehalten worden.

Eine Zustellung der Benachrichtigung über die Abmarkung von Grundstücksgrenzen ist nicht möglich, da die Namen und der Aufenthaltsort der Rechtsnachfolger bzw. Erben unbekannt sind.

Die Benachrichtigung über die Abmarkung von Grundstücksgrenzen wird hiermit auf dem Wege der Öffentlichen Bekanntmachung zugestellt und die Unterlagen können in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing.(FH) Holger Lübcke, Ludwigsluster Chausse 72, 19061 Schwerin in der Zeit vom 14.08.2009 bis 28.09.2009 eingesehen werden.



Dipl.-Ing.(FH) Holger Lübcke  
 Öffentlich bestellter Verm.-Ing.

### Hinweis der Redaktion

Der „Mäckelbörger Wegweiser“ ist das amtliche Bekanntmachungsblatt aller amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen und daher vorrangig dazu da, um Satzungen, Bekanntmachungen oder amtliche Termine zu veröffentlichen. Dies ist in den Hauptsatzungen der Gemeinden geregelt. Zusätzlich veröffentlicht das Amtsblatt gern ihre Artikel, Termine, Veranstaltungen und Anzeigen.

Dabei kommt es immer wieder vor, dass aus Platzmangel Texte gekürzt, Bilder entfernt oder ganze Artikel weichen müssen. Veranstaltungstermine für den kommenden Monat werden, wenn sie bis zum Redaktionsschluss vorliegen, immer veröffentlicht. Auf welche Weise dies geschieht, bleibt aber der Redaktion vorbehalten. Ich bitte um Ihr Verständnis!

Ulrike Kunert

## Termine Gemeindevorsteuersitzungen

**Gemeinde Bad Kleinen**  
 Mittwoch, 16. September 2009, 19.00 Uhr,  
 FFw-Gebäude, An der Feldhecke 1

**Gemeinde Bobitz**  
 Montag, 14. September 2009, 19.00 Uhr,  
 Kommunalgebäude Bobitz, Dambecker Str. 14

**Gemeinde Dorf Mecklenburg**  
 Mittwoch, 16. September 2009, 19.00 Uhr,  
 Amtsgebäude, Am Wehberg 17

**Gemeinde Hohen Viecheln**  
 Montag, 7. September 2009, 19.30 Uhr,  
 Gemeindehaus

**Gemeinde Ventschow**  
 Montag, 21. September 2009, 19.00 Uhr,  
 Grundschule

Aktuelle Änderungen entnehmen Sie bitte den örtlichen Aushängen.

Rohde, Leitender Verwaltungsbeamter

## Bekanntmachung!

### An alle Betreiber von Kleinkläranlagen (KKA) und abflusslosen Gruben(aG) des Entsorgungsgebietes 6: Gemeinde Bad Kleinen, Bobitz, Hohen Viecheln und Ventschow

In der Zeit vom 24.08. bis 06.11.2009 erfolgt im Auftrag des Zweckverbandes Wismar durch die Firma Canal-Control + Clean Hanse GmbH, Auf dem Hohenfelde 1, 23970 Wismar, die Schlamm entsorgung der KKA und aG im Entsorgungsgebiet (siehe Schmutzwassersatzung des Zweckverbandes Wismar, § 6).

Die Reinigungs- und Kontrollöffnungen der KKA und aG sind durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten bzw. Wohnungseigentümer zugänglich zu halten.

Sollten Sie zwecks Entsorgung einen besonderen Terminwunsch haben, bitten wir Sie, eine direkte Abstimmung mit der Firma Canal-Control + Clean (Telefon 03841 262626) vorzunehmen.

Bei einer vergeblichen Anfahrt wird ein neuer Entsorgungstermin mitgeteilt. Sollte die zweite Anfahrt ebenfalls vergeblich sein oder das Grundstück ist bis zum 06.11.2009 aus einem anderen Grund noch nicht entsorgt, bitten wir Sie, Ihrer Überlassungspflicht nach § 40 Landeswassergesetz nachzukommen und einen Entsorgungstermin mit der Firma Canal-Control (siehe oben) zu vereinbaren.

Die Abrechnung der Leistung erfolgt laut gültiger Satzung. Für alle an die dezentrale Entsorgung angeschlossenen Grundstücke werden laut Gebührensatzung Schmutzwasser § 1 die Grundgebühr und die Benutzungsgebühr erhoben.

Zweckverband Wismar

# Hauptsatzung der Gemeinde Bobitz vom 11.08.2009

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert am 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Bobitz vom 09.07.2009 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 28.07.2009 nachfolgende Satzung erlassen:

## § 1

### Name, Dienstsiegel, Ortsteile

- (1) Die Gemeinde Bobitz führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE BOBITZ · LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten, er kann Dritte mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.
- (3) Die Gemeinde Bobitz besteht aus den Ortsteilen Bobitz, Dambeck, Dallendorf, Saunstorf, Neuhof, Beidendorf, Grapen Stieten, Scharfstorff, Lutterstorff, Rastorf, Naudin, Groß Krankow, Klein Krankow, Petersdorf, Köcheldorf, Tressow, Quaal und Käselow. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

## § 2

### Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnergemeinschaft kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden. Über die Einwohnergemeinschaft ist eine Niederschrift zu führen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnergemeinschaft in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teiles der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten. Im Einvernehmen mit dem Bürgermeister kann auch einer der stellvertretenden Bürgermeister oder ein zuvor bestimmter Gemeindevertreter berichten.

## § 3

### Gemeindevertretung/Öffentlichkeit

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen,
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
  3. Grundstücksgeschäfte,
  4. Vergabe von Aufträgen.
 Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffer 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollten spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollten, sofern sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

## § 4

### Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird gebildet. Seine Zusammensetzung regelt § 5.

- (2) Folgende weitere ständige Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Besetzung:	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Landschaftspflege, Umwelt- und Naturschutz 5 Gemeindevertreter/4 sachkundige Einwohner
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales Besetzung:	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr 5 Gemeindevertreter/2 sachkundige Einwohner

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.
- (4) Ein Finanzausschuss wird nicht gebildet. Die Aufgaben werden durch den Hauptausschuss wahrgenommen, ausgenommen davon bleibt die Rechnungsprüfung.  
Die Aufgaben der Prüfung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde werden dem Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen übertragen.
- (5) Die Gemeindevertretung kann nach Bedarf Unterausschüsse bilden.

## § 5

### Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister 4 Gemeindevertreter an. Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender des Hauptausschusses.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
  1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 500,- Euro bis 2.500,- Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 750,- Euro bis 1.750,- Euro pro Monat,
  2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben (Aufwendungen/Auszahlungen) innerhalb einer Wertgrenze von 15 % bis 25 % der betreffenden Haushaltsstelle (Produktkonto) sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben (Aufwendungen/Auszahlungen) innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- Euro bis 7.500,- Euro je Ausgabenfall,
  3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- Euro bis 7.500,- Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltjahres zurückgezahlt werden, von 5.000,- Euro bis 25.000,- Euro.

- (4) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalaangelegenheiten. Dazu gehören die Entscheidungen über die Einstellung, Höhergruppierungen und Kündigungen von Angestellten bis zur Entgeltgruppe 6 TVöD.
- (5) Der Hauptausschuss berät darüber hinaus Aufgaben, die keinem anderen Ausschuss zugeordnet werden können.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL und VOB innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,- Euro bis 25.000,- Euro.
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der Landesbauordnung, sowie über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten Genehmigungsverfahren, ab einer Wertgrenze von 10.000,- Euro.
- (8) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 7 zu unterrichten.
- (9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

## § 6

### Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
  1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500,- Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 750,- Euro pro Monat,
  2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben (Aufwendungen/Auszahlungen) unterhalb der Wertgrenze von 15 % der betreffenden Haushaltsstelle (Produktkonto), jedoch nicht mehr als 2.500,- Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben (Aufwendungen/Auszahlungen) unterhalb der Wertgrenze von 2.500,- Euro je Ausgabenfall,
  3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500,- Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000,- Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltplanes unterhalb der Wertgrenze von 5.000,- Euro,
  4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- Euro,
  5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 7.500,- Euro.

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL und VOB bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- Euro.

- (2) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,- Euro pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,- Euro.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der Landesbauordnung, sowie über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten Genehmigungsverfahren, bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- Euro.
- (4) Erklärungen der Gemeinde auf Verzicht des Vorkaufsrechtes zum Kauf von Grundstücken nach §§ 24 ff. BauGB können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung.
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen der Abs. 1 bis 4 zu unterrichten.

## § 7

### Vertretung im Amtsausschuss

- (1) Gemäß § 132 KV M-V wird die Gemeinde im Amtsausschuss neben dem Bürgermeister durch 4 weitere Mitglieder vertreten. Die Wahl der weiteren Mitglieder erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.
- (2) Für jedes weitere Mitglied der Gemeindevertretung im Amtsausschuss kann ein Stellvertreter, ebenfalls nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch seinen 1. Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch seinen 2. Stellvertreter vertreten.

## § 8

### Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
  - der Gemeindevertretungen,
  - der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, gemäß § 14 Abs. 2 der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V) vom 09.09.2004 (GVOBl. M-V S. 468) eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- Euro.

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- (2) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für jede von diesen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,- Euro.
- (3) Sachkundigen Einwohner erhalten gemäß § 14 EntschVO M-V eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- Euro für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden.
- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt. Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, wird mehr als eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nur gezahlt, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben.
- (5) Der Bürgermeister erhält gemäß § 8 der EntschVO M-V eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.100,- Euro.
- (6) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten bei Vertretung ab 8. Tag der Vertretung für die gesamte Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung nach Absatz 5. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Satz 1 gezahlt.
- (7) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes, Reisekostenvergütung und Betreuungskosten werden gemäß § 15 EntschVO M-V gewährt.
- (8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform privaten Rechts sind gemäß § 71 Absatz 5 KV M-V an die Gemeinde abzuführen, soweit sie den Betrag von 60,- Euro monatlich übersteigen.

## § 9

## Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde mit Ausnahme der Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Mäckelbörger Wegweiser“ des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen.
- (2) Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte und Unternehmen des Amtsgebietes verteilt.  
Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Entgelt vom Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg bezogen werden.
- (3) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Einladungen zu Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse erfolgen durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde. Diese befinden sich in:

Ort	Straße
Bobitz	Dambecker Straße – Kindertagesstätte
Bobitz	Wismarsche Straße – Vor der Arztpraxis Dr. Bremer
Beidendorf	Dorfplatz - Bushaltestelle
Groß Krankow	Lange Straße - Spielplatz
Tressow	Meiersdorfer Weg - Kindertagesstätte

Darüber hinaus können zusätzlich Anschläge in den Informationskästen erfolgen.

Für die öffentlichen Bekanntmachungen ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Ladungsfrist maßgebend, wobei der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden.

- (6) Ist eine öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich in Form des Abs. 1 nachzuholen.

§ 10  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.11.2004 außer Kraft.

Bobitz, den 11.08.2009

Haase, Bürgermeister

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstößen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

## Hauptsatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 11.08.2009

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S.410, 413), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.07.2009 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 28.07.2009 nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1  
Name/Wappen/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Dorf Mecklenburg führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen wird wie folgt beschrieben:  
Geteilt; oben in Rot eine silberne slawische Burg mit drei Türmen auf einem Wall; unten in Gold ein hersehender, goldgekrönter schwarzer Stierkopf mit aufgerissenem roten Maul, silbernen Zähnen, ausgeschlagener roter Zunge, in sieben Spitzen abgerissinem Halsfell und silbernen Hörnern.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE DORF MECKLENBURG · LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
- (5) Die Gemeinde Dorf Mecklenburg besteht aus den Ortsteilen Dorf Mecklenburg, Karow, Kletzin, Moisdorf, Olgashof, Petersdorf, Rambow, Rosenthal und Steffin.  
Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 2  
Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist, jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten, zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3  
Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen,
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
  3. Grundstücksgeschäfte,
  4. Vergabe von Aufträgen.
 Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretungssitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4  
Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird gebildet. Seine Zusammensetzung regelt § 5.
- (2) Folgende weitere ständige Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss Besetzung:	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Abgaben, 3 Gemeindevertreter, 2 sachkundige Einwohner
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales Besetzung:	Betreuung der Schul- und Kultureenrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr 4 Gemeindevertreter, 3 sachkundige Einwohner
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Besetzung:	Aufgaben der Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalspflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfallkonzepte 4 Gemeindevertreter, 3 sachkundige Einwohner

- (3) Die Aufgaben der Prüfung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde werden gemäß § 1 Abs. 2 Kommunalprüfungsgesetz M-V dem Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen übertragen
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

Fortsetzung siehe Seite 6

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

Fortsetzung von Seite 5

**§ 5  
Hauptausschuss**

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister 4 Gemeindevorsteher an. Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender des Hauptausschusses.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 500,- Euro bis 2.500,- Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 750,- Euro bis 1.750,- Euro pro Monat,
  2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben (Aufwendungen/Auszahlungen) innerhalb einer Wertgrenze von 15 % bis 25 % der betreffenden Haushaltstelle (Produktkonto) sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben (Aufwendungen/Auszahlungen) innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- Euro bis 7.500,- Euro je Ausgabenfall,
  3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- Euro bis 7.500,- Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltjahres zurückgezahlt werden, von 5.000,- Euro bis 25.000,- Euro.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Dazu gehören die Entscheidungen über die Einstellung, Höhergruppierungen und Kündigungen von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 6 TVöD.
- (5) Der Hauptausschuss berät darüber hinaus Aufgaben, die keinem anderen Ausschuss zugeordnet werden können.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL und VOB innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,- Euro bis 25.000,- Euro.
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der Landesbauordnung, sowie über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten Genehmigungsverfahren, ab einer Wertgrenze von 10.000,- Euro.
- (8) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 7 zu unterrichten.
- (9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

**§ 6  
Bürgermeister/Stellvertreter**

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500,- Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 750,- Euro pro Monat,
  2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben (Aufwendungen/Auszahlungen) unterhalb der Wertgrenze von 15 % der betreffenden Haushaltstelle (Produktkonto), jedoch nicht mehr als 2.500,- Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben (Aufwendungen/Auszahlungen) unterhalb der Wertgrenze von 2.500,- Euro je Ausgabenfall,
  3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500,- Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000,- Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltplanes unterhalb der Wertgrenze von 5.000,- Euro,

4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- Euro,
  5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 7.500,- Euro.
- Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL und VOB bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- Euro.
- (2) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,- Euro pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,- Euro.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der Landesbauordnung, sowie über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten Genehmigungsverfahren, bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- Euro.
- (4) Erklärungen der Gemeinde auf Verzicht des Vorkaufsrechtes zum Kauf von Grundstücken nach §§ 24 ff. BauGB können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung.
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen der Abs. 1 bis 4 zu unterrichten.

**§ 7  
Vertretung im Amtsausschuss**

- (1) Gemäß § 132 KV M-V wird die Gemeinde im Amtsausschuss neben dem Bürgermeister durch 4 weitere Mitglieder vertreten. Die Wahl der weiteren Mitglieder erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.
- (2) Für jedes weitere Mitglied der Gemeindevertretung im Amtsausschuss kann ein Stellvertreter, ebenfalls nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch seinen 1. Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch seinen 2. Stellvertreter vertreten.

**§ 8  
Entschädigungen**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretungen,
  - der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden,
- gemäß § 14 Abs. 2 der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V) vom 09.09.2004 (GVOBL. M-V S. 468) eine sitzungsbegogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- Euro.
- (2) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für jede von diesen geleitete Sitzung eine sitzungsbegogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,- Euro.
- (3) Sachkundigen Einwohner erhalten gemäß § 14 EntschVO M-V eine sitzungsbegogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- Euro für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden.
- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbegogene Aufwandsentschädigung gezahlt. Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, wird mehr als eine sitzungsbegogene Aufwandsentschädigung nur gezahlt, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben.
- (5) Der Bürgermeister erhält gemäß § 8 der EntschVO M-V eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.150,- Euro.
- (6) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten bei Vertretung ab 8. Tag der Vertretung für die gesamte Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung nach Absatz 5. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Satz 1 gezahlt.
- (7) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes, Reisekostenvergütung und Betreuungskosten werden gemäß § 15 EntschVO M-V gewährt.

- (8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform privaten Rechts sind gemäß § 71 Absatz 5 KV M-V an die Gemeinde abzuführen, soweit sie den Betrag von 60,- Euro monatlich übersteigen.

**§ 9  
Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde mit Ausnahme der Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Mäckelbörger Wegweiser“ des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen.
- (2) Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte und Unternehmen des Amtsgebietes verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Entgelt vom Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg bezogen werden.
- (3) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Einladungen zu Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse erfolgen durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde. Diese befinden sich in:

Ort	Straße
Dorf Mecklenburg	Am Wehberg 19, vor der EDEKA-Verkaufsstelle
Karow	Fritz-Reuter-Straße, Pumpstation neues Wohngebiet
Rambow	Hauptstraße 6, Bushaltestelle

Darüber hinaus können zusätzlich Anschläge in den Informationskästen erfolgen.  
Für die öffentlichen Bekanntmachungen ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Ladungsfrist maßgebend, wobei der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden.

- (6) Ist eine öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich in Form des Abs. 1 nachzuholen.

**§ 10  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 05.08.2005 außer Kraft.

Dorf Mecklenburg, den 11.08.2009

Sawiaczinski, Bürgermeister

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstößen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

# Hauptsatzung der Gemeinde Ventschow vom 11.08.2009

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBL. M-V S. 205), zuletzt geändert am 14.12.2007 (GVOBL. M-V S. 410, 413) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Ventschow vom 29.06.2009 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 11.08.2009 nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

## § 1 Name, Dienstsiegel, Ortsteile

- (1) Die Gemeinde Ventschow führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE VENTSCHOW · LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten, er kann Dritte mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.
- (3) Das Gemeindegebiet bilden die Grundstücke der Ortsteile Ventschow und Kleekamp.  
Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

## § 2 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu führen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teiles der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.  
Im Einvernehmen mit dem Bürgermeister kann auch einer der stellvertretenden Bürgermeister oder ein zuvor bestimmter Gemeindevertreter berichten.

## § 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:  
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen,  
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,  
3. Grundstücksgeschäfte,  
4. Vergabe von Aufträgen.  
Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollten spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollten, sofern sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

## § 4 Ausschüsse

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Seine Zusammensetzung regelt § 5.

- (2) Folgende weitere ständige Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Ausschuss für Bau-, Verkehr, Gemeindeentwicklung und Umwelt	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten Wirtschaftsförderung, Landschaftspflege, Umwelt- und Naturschutz
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport, Soziales	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kindertagesstätten, Jugendförderung, Sport, Sozialwesen.

- (3) Die weiteren ständigen Ausschüsse setzen sich gemäß § 36 Abs. 5 KV M-V jeweils aus 3 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern zusammen.
- (4) Ein Finanzausschuss wird nicht gebildet. Die Aufgaben werden durch den Hauptausschuss wahrgenommen, ausgenommen bleibt davon die Rechnungsprüfung.  
Die Aufgaben der Prüfung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde werden dem Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen übertragen.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

## § 5 Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister 3 Gemeindevertreter an. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.  
Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V

  1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,- Euro bis 5.000,- Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 500,- Euro bis 2.500,- Euro pro Monat;
  2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben (Aufwendungen/Auszahlungen) innerhalb einer Wertgrenze von 15 % bis 25 % der betreffenden Haushaltstelle (Produktkonto) sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben (Aufwendungen/Auszahlungen) innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- Euro bis 7.500,- Euro je Aufgabenfall,
  3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- Euro bis 7.500,- Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltjahres zurückgezahlt werden, von 5.000,- Euro bis 25.000,- Euro.

- (4) Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten des Finanz- und Haushaltswesens, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben.
- (5) Der Hauptausschuss berät darüber hinaus Aufgaben der Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalspflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- Naturschutz, Landschaftspflege und Aufgaben, die keinem anderen Ausschuss zugeordnet werden können.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL und VOB innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,- Euro bis 50.000,- Euro.
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet die, im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der LBauO M-V beantragten Genehmigungen, sowie das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten Genehmigungsverfahren, ab einer Wertgrenze von 10.000,- Euro.
- (8) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 7 zu unterrichten.
- (9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

## § 6 Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
  1. bei Verträgen der Gemeinde die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.000,- Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500,- Euro pro Monat,
  2. bei überplanmäßigen Ausgaben (Aufwendungen/Auszahlungen) unterhalb der Wertgrenze von 15 % der betreffenden Haushaltstelle (Produktkonto), jedoch nicht mehr als 2.500,- Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben (Aufwendungen/Auszahlungen) unterhalb der Wertgrenze von 2.500,- Euro je Ausgabenfall,
  3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500,- Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000,- Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltplanes unterhalb der Wertgrenze von 5.000,- Euro,
  4. bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zuachtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- Euro,
  5. bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen bis zu 7.500,- Euro.

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL und VOB bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- Euro.
- (2) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,- Euro pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,- Euro.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet die, im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der LBauO M-V beantragten Genehmigungen, sowie das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten Genehmigungsverfahren, bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro.
- (4) Erklärungen der Gemeinde auf Verzicht des Vorkaufsrechtes zum Kauf von Grundstücken nach §§ 24 ff. BauGB können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung.
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 bis 4 zu unterrichten.

## § 7 Vertretung im Amtsausschuss

- (1) Gemäß § 132 KV M-V wird die Gemeinde im Amtsausschuss neben dem Bürgermeister durch ein weiteres Mitglied vertreten. Die Wahl des weiteren Mitgliedes erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.
- (2) Für das weitere Mitglied der Gemeindevertretung im Amtsausschuss kann ein Stellvertreter, ebenfalls nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch seinen 1. Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch seinen 2. Stellvertreter vertreten.

## § 8 Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
  - der Gemeindevertretung
  - der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden

gemäß § 14 Absatz 2 der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Fortsetzung von Seite 7

- (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V) vom 09.09.2004 (GVOBI. M-V S. 468) ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- Euro.
- (2) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für jede von diesen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,- Euro.
  - (3) Sachkundige Einwohner erhalten gemäß § 14 EntschVO M-V eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- Euro für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden.
  - (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt. Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, wird mehr als eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nur gezahlt, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben.
  - (5) Der Bürgermeister erhält gemäß § 8 der EntschVO M-V eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,- Euro.
  - (6) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten bei Vertretung ab 8. Tag der Vertretung für die gesamte Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung nach Absatz 5. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Satz 1 gezahlt.
  - (7) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes, Reisekostenvergütung und Betreuungskosten werden gemäß § 15 EntschVO M-V gewährt.
  - (8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen in einer

Rechtsform privaten Rechts sind gemäß § 71 Absatz 5 KV M-V an die Gemeinde abzuführen, soweit sie den Betrag von 60,- Euro je Monat übersteigen.

## § 9

## Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde mit Ausnahme der Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Mäckelbörger Wegweiser“ des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen.
- (2) Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte und Unternehmens des Amtsgebietes verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Entgelt vom Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg bezogen werden.
- (3) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Einladungen zu Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse erfolgen durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde. Diese befinden sich in:

Ort	Straße/ Örtlichkeit
Ventschow	Einkaufsmarkt „Ihre Kette“

Darüber hinaus können zusätzlich Anschläge in den Informationskästen erfolgen.

Für die öffentlichen Bekanntmachungen ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Ladungsfrist maßgebend, wobei der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden.

- (6) Ist eine öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich in Form des Abs. 1 nachzuholen.

§ 10  
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.12.2004, zuletzt geändert am 04.07.2005 außer Kraft.

Ventschow, den 11.08.2009

Linke, Bürgermeister

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstößen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

## Hauptsatzung der Gemeinde Metelsdorf vom 11.08.2009

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBI. M-V S. 205), zuletzt geändert am 14.12.2007 (GVOBI. M-V S. 410, 413) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.07.2009 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 28.07.2009 nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1  
Name/Wappen/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde, Metelsdorf führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen wird wie folgt beschrieben: Gespalten; vorn in Silber am Spalt ein halbes zehnspeichiges rotes Rad mit Nabe; hinten in Blau vier (1:2:1) silberne Wassertropfen.
- (3) Die Flagge der Gemeinde Metelsdorf ist gleichmäßig längsgestreift von Rot, Weiß und Rot. In der Mitte des Flaggentuches liegt, auf jeweils die Hälfte der Höhe der beiden roten Streifen übergreifend, das Gemeindewappen. Die Höhe des Flaggentuches verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE METELSDORF · LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
- (6) Die Gemeinde Metelsdorf besteht aus den Ortsteilen Metelsdorf, Klüssendorf, Martendorf und Schulenbrook.

§ 2  
Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die

in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3  
Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen,
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
  3. Grundstücksgeschäfte,
  4. Vergabe von Aufträgen.
 Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretungssitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4  
Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

- (2) Folgende weitere ständige Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Abgaben
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindergesellschaften, Sozialwesen, Seniorenarbeit, Fremdenverkehr

- (3) Die weiteren ständigen Ausschüsse setzen sich gemäß § 36 Absatz 5 KV M-V, jeweils aus 3 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern zusammen.
- (4) Die Aufgaben der Prüfung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde werden gemäß § 1 Abs. 2 Kommunalprüfungsgesetz M-V dem Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss des Amtes Dorf Mecklenburg übertragen.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

§ 5  
Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
  1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.000,- Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500,- Euro pro Monat,
  2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben (Aufwendungen/Auszahlungen) unterhalb der Wertgrenze von 15 % der betreffenden Haushaltssumme (Produktkonto), jedoch nicht mehr als 2.500,- Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben (Aufwendungen/Auszahlungen) unterhalb der Wertgrenze von 2.500,- Euro je Ausgabenfall,
  3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500,- Euro,

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

- bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000,- Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltplanes unterhalb der Wertgrenze von 5.000,- Euro,
4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- Euro,
  5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 7.500,- Euro.
- Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL und VOB bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- Euro.
- (2) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,- Euro pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,- Euro.
  - (3) Der Bürgermeister entscheidet die, im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der LBauO M-V beantragten Genehmigungen, sowie das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten Genehmigungsverfahren, bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro
  - (4) Erklärungen der Gemeinde auf Verzicht des Vorkaufsrechtes zum Kauf von Grundstücken nach §§ 24 ff. BauGB können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung.
  - (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen der Abs.1 bis 4 zu unterrichten.

**§ 6****Vertretung im Amtsausschuss**

- (1) Gemäß § 132 KV M-V wird die Gemeinde im Amtsausschuss durch den Bürgermeister vertreten. Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch seinen 1. Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch den 2. Stellvertreter vertreten.

**§ 7****Entschädigungen**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
  - der Gemeindevertretungen,
  - der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden,
 gemäß § 14 Abs. 2 der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V) vom 09.09.2004 (GVOBL M-V S. 468) eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- Euro.

- schädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V) vom 09.09.2004 (GVOBL M-V S. 468) eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- Euro.
- (2) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für jede von diesen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,- Euro.
  - (3) Sachkundige Einwohner erhalten gemäß § 14 EntschVO M-V eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- Euro für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden.
  - (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt. Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, wird mehr als eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nur gezahlt, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben.
  - (5) Der Bürgermeister erhält gemäß § 8 der EntschVO M-V eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,- Euro.
  - (6) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten bei Vertretung ab 8. Tag der Vertretung für die gesamte Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung nach Absatz 5. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Satz 1 gezahlt.
  - (7) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes, Reisekostenvergütung und Betreuungskosten werden gemäß § 15 EntschVO M-V gewährt.
  - (8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform privaten Rechts sind gemäß § 71 Absatz 5 KV M-V an die Gemeinde abzuführen, soweit sie den Betrag von 60,- Euro je Monat übersteigen.

**§ 8****Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde mit Ausnahme der Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Mäckelbörger Wegweiser“ des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen.
- (2) Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte und Unternehmen des Amtsgebietes verteilt.  
Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement

gegen Entgelt vom Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg bezogen werden.

- (3) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Einladungen zu Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse erfolgen durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde. Diese befinden sich in:

Ort	Straße
Metelsdorf	Mecklenburger Straße, Dorfzentrum

Darüber hinaus können zusätzlich Anschläge in den Informationskästen erfolgen.

Für die öffentlichen Bekanntmachungen ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Ladungsfrist maßgebend, wobei der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden.

- (6) Ist eine öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich in Form des Abs. 1 nachzuholen.

**§ 9  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.12.2000, zuletzt geändert am 20.07.2004 außer Kraft.

Metelsdorf, den 11.08.2009

Gantzkow, Bürgermeisterin

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

# Hauptsatzung der Gemeinde Lübow vom 11.08.2009

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBL M-V S. 205), zuletzt geändert am 14.12.2007 (GVOBL M-V S. 410, 413) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.07.2009 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 28.07.2009 nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

**§ 1****Name/Wappen/Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Lübow führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen wird wie folgt beschrieben:  
Geteilt; oben in Silber zwei sich überschneidende rote Rundbogen; unten in Rot ein liegender Lindenenzweig mit einem hängendem Blatt.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE LÜBOW · LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
- (5) Die Gemeinde Lübow besteht aus den Ortsteilen Lübow, Triwalk, Hof Triwalk, Levetzow, Wietow, Greese, Schimm, Maßlow und Tarzow. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

**§ 2  
Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist, jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten, zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

**§ 3  
Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen,
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
  3. Grundstücksgeschäfte,
  4. Vergabe von Aufträgen.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

Fortsetzung siehe Seite 10

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Fortsetzung von Seite 9

## § 4

## Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird gebildet. Seine Zusammensetzung regelt § 5.
- (2) Folgende weitere ständige Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Abgaben
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales (Sozialausschuss)	Betreuung der Schul- und Kulturreinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt (Bauausschuss)	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege

(3) Die weiteren ständigen Ausschüsse setzen sich gemäß § 36 Absatz 5 KV M-V wie folgt zusammen:

- Finanzausschuss: 3 Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohner
- Sozialausschuss: 4 Gemeindevertreter und 3 sachkundige Einwohner
- Bauausschuss: 4 Gemeindevertreter und 3 sachkundige Einwohner

(4) Die Aufgaben der Prüfung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde werden gemäß § 1 Abs. 2 Kommunalprüfungsgegesetz M-V dem Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen übertragen.

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

## § 5 Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister 4 Gemeindevertreter an. Für jedes Hauptausschussmitglied wird ein Stellvertreter gewählt. Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender des Hauptausschusses.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,- Euro bis 5.000,- Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 500,- Euro bis 2.500,- Euro pro Monat,
2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben (überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen) innerhalb einer Wertgrenze von 15 % bis 25 % der betreffenden Haushaltstelle (Produktkonto) sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben (überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen) innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- Euro bis 7.500,- Euro je Aufgabenfall,
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- Euro bis 7.500,- Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltjahres zurückgezahlt werden, von 5.000,- Euro bis 25.000,- Euro.

- (4) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Dazu gehören die Entscheidungen über die Einstellung, Höhergruppierungen und Kündigungen von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 6 TVöD.

- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL und VOB innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,- Euro bis 50.000,- Euro.

- (6) Der Hauptausschuss entscheidet die, im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der LBauO M-V beantragten Genehmigungen, sowie das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten Genehmigungsverfahren, ab einer Wertgrenze von 10.000,- Euro.

- (7) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 6 zu unterrichten.

- (8) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

## § 6

## Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1000,- Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500,- Euro pro Monat,
  2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben (überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen) unterhalb der Wertgrenze von 15 % der betreffenden Haushaltstelle (Produktkonto), jedoch nicht mehr als 2.500,- Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben (überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen) unterhalb der Wertgrenze von 2.500,- Euro je Ausgabenfall,
  3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500,- Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000,- Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltplanes unterhalb der Wertgrenze von 5.000,- Euro,
  4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- Euro,
  5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 7.500,- Euro.

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL und VOB bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- Euro.

- (2) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,- Euro pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,- Euro.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet die, im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der LBauO M-V beantragten Genehmigungen, sowie das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten Genehmigungsverfahren, bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- Euro.
- (4) Erklärungen der Gemeinde auf Verzicht des Vorkaufsrechtes zum Kauf von Grundstücken nach §§ 24 ff. BauGB können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung.
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen der Abs. 1 bis 4 zu unterrichten.

## § 7

## Vertretung im Amtsausschuss

- (1) Gemäß § 132 KV M-V wird die Gemeinde im Amtsausschuss neben dem Bürgermeister durch zwei weitere Mitglieder vertreten. Die Wahl der weiteren Mitglieder erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.
- (2) Für jedes weitere Mitglied der Gemeindevertretung im Amtsausschuss kann ein Stellvertreter, ebenfalls nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch seinen 1. Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch seinen 2. Stellvertreter vertreten.

## § 8

## Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
  - der Gemeindevertretungen,
  - der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden,
 gemäß § 14 Abs. 2 der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V) vom 09.09.2004 (GVOBL M-V S. 468) eine sitzungsbegogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- Euro.
- (2) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für jede von diesengeleitete Sitzung eine sitzungsbegogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,- Euro.
- (3) Sachkundigen Einwohner erhalten gemäß § 14 EntschVOM-V eine sitzungsbegogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- Euro für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden.
- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbegogene Aufwandsentschädigung gezahlt.

Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, wird mehr als eine sitzungsbegogene Aufwandsentschädigung nur gezahlt, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben.

- (5) Der Bürgermeister erhält gemäß § 8 der EntschVO M-V eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 800,- Euro.

- (6) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten bei Vertretung ab 8. Tag der Vertretung für die gesamte Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung nach Absatz 5. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Satz 1 gezahlt.
- (7) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes, Reisekostenvergütung und Betreuungskosten werden gemäß § 15 EntschVO M-V gewährt.
- (8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform privaten Rechts sind gemäß § 71 Absatz 5 KV M-V an die Gemeinde abzuführen, soweit sie den Betrag von 60,- Euro je Monat übersteigen.

## § 9

## Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde mit Ausnahme der Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Mäckelbörger Wegweiser“ des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen.
- (2) Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte und Unternehmen des Amtsgebietes verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Entgelt vom Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg bezogen werden.
- (3) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Einladungen zu Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse erfolgen durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde. Diese befinden sich in:

Ort	Straße
Lübow	Dorfstraße 21, vor der Verkaufsstelle
Triwalk	Dorf Triwalk, im Bereich des Ortseinganges
Schimm	Dorfstraße – an der Kreuzung Dorfstraße aus Richtung Wismar rechts

Darüber hinaus können zusätzlich Anschläge in den Informationskästen erfolgen.

Für die öffentlichen Bekanntmachungen ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Ladungsfrist maßgebend, wobei der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden.

- (6) Ist eine öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich in Form des Abs. 1 nachzuholen.

## § 10

## Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Lübow vom 18.05.2005 außer Kraft.

Lübow, den 11.08.2009

Lüdtke, Bürgermeister

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstößen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

# Das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen als Gemeindewahlbehörde

## Wahlbekanntmachung

1. Am **27. September 2009** findet die **Wahl zum 17. Deutschen Bundestag** statt.  
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. **Die Gemeinde Barnekow** bildet einen Wahlbezirk.  
Der Wahlraum wird in Barnekow, FFw Gebäude, Wismarsche Straße 26 eingerichtet.

**Die Gemeinde Groß Stieten** bildet einen Wahlbezirk.  
Der Wahlraum wird in Groß Stieten, FFw Gebäude, Kurze Str. 13 eingerichtet.

**Die Gemeinde Hohen Viecheln** bildet einen Wahlbezirk.  
Der Wahlraum wird in Hohen Viecheln, Gemeindehaus, Fritz-Reuter-Str. 37 eingerichtet.

**Die Gemeinde Metelsdorf** bildet einen Wahlbezirk.  
Der Wahlraum wird in Metelsdorf, Gemeindezentrum, Mecklenburger Str. 2 eingerichtet.

**Die Gemeinde Ventschow** bildet einen Wahlbezirk.  
Der Wahlraum wird in Ventschow, Grundschule, Straße der Jugend 22 eingerichtet.

Zahl

3

Wahlbezirke eingeteilt:

Die Gemeinde Bad Kleinen ist in folgende

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirkes	Lage des Wahlraumes
001	Für Bad Kleinen: Am Turmhaus, An der Brücke, Hauptstraße 42 a – 70 c, Koppelweg, Kurze Straße, Mühlenstraße, Schulstraße, Straße der Jugend, Viechelner Chaussee, Wismarsche Straße, Uferweg, Wochenendsiedlung, Seeweg, Am Schulgarten, An der Marina, Alter Schulweg und OT Losten, OT Fichtenhusen, OT Niendorf, OT Hoppenrade, OT Wendisch Rambow, OT Glashagen	Bad Kleinen, Grundschule, Schulstraße 11
002	Für Bad Kleinen: Am Sportplatz, Bahnhof, Eisenbahnstraße, Feldstraße, Gallentiner Chaussee, Hauptstraße 1 – 41, Rosensteig, Waldstraße, Gartenweg und der OT Gallentin	Bad Kleinen, Arbeitslosenverband e.V., Gallentiner Chaussee 5
003	Für Bad Kleinen: Steinstraße, An der Feldhecke, Birkenstraße, Buchenring, Fliederweg, Haselweg, Rotdornweg, Weißdornweg, Weidenstraße, Bootshaussiedlung	Bad Kleinen, Feuerwehrgebäude, An der Feldhecke 1

Zahl

3

Wahlbezirke eingeteilt:

Die Gemeinde Bobitz ist in folgende

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirkes	Lage des Wahlraumes
001	Die Ortsteile Bobitz, Dambeck, Dalliendorf, Neuhof, Saunstorf	Bobitz, Kita, Dambecker Str. 14
002	Die Ortsteile Beidendorf, Lutterstorf, Scharfstorf, Rastorf, Grapen Stieten, Naudin	Beidendorf, Gemeindehaus, Am Dorfteich 5
003	Die Ortsteile Groß Krankow, Klein Krankow, Käselow, Köchelstorf, Petersdorf, Quaal, Tressow	Groß Krankow, Feuerwehrgebäude, Lütte Sühring 5

Zahl

3

Wahlbezirke eingeteilt:

Die Gemeinde Dorf Mecklenburg ist in folgende

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirkes	Lage des Wahlraumes
001	Für Dorf Mecklenburg: Alte Gärtnerei, Am Burgwall, Am Wehberg, Bahnhofstr., Feldweg, Hof Mecklenburg, Kletziner Str., Lübower Str., Mecklenburger Str. 1-8, Moidentiner Weg, Nachtkoppel, Stadtweg, Wiesenweg, Kirchstieg und die Ortsteile Kletzin, Moidentin, Olgashof, Petersdorf	Dorf Mecklenburg, Amtsverwaltung, Am Wehberg 17
002	Für Dorf Mecklenburg: Am Wallensteinegraben, An der Mühle, Ernst-Thälmann-Str., Karl-Marx-Str., Mecklenburger Str. 9-22, Rambower Weg, Schwarzer Weg, Schweriner Str.	Dorf Mecklenburg, Mehrzweckhalle, Karl-Marx-Str. 12 B
003	Die Ortsteile Karow, Rambow, Rosenthal, Steffin	Karow, Firmengebäude „Kortas Haustechnik GmbH“, Akazienstr. 3

Zahl

2

Wahlbezirke eingeteilt:

Die Gemeinde Lübow ist in folgende

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirkes	Lage des Wahlraumes
001	Die Ortsteile Lübow, Triwalk, Levetzow, Greese und Wietow	Lübow, Grundschule, Dorfstraße 22
002	Die Ortsteile Schimm, Maßlow und Tarzow	Schimm, Gaststätte „Zur Schimmer Pappel“, Dorfstraße 8

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

**28. August 2009**

bis **6. September 2009**

übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum

angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um **17.00 Uhr** in **23972 Dorf Mecklenburg, Am Wehberg 17, Zimmer 301**

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
  - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
  - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
 Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab,
  - dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
 und seine **Zweitstimme** in der Weise,
  - dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
 Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl
 teilnehmen.  
 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).  
 Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dorf Mecklenburg , den 26.08.2009

Die Gemeindebehörde  
Lüdtke, Amtsvorsteher

## Ergänzung zur Wahlbekanntmachung

### Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik bei der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009

1. Auf der Grundlage § 2 des Wahlstatistikgesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412) werden zur Bundestagswahl 2009 unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in ausgewählten allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken repräsentative Auszählungen nach dem Wahltag durchgeführt.  
 Aus den Ergebnissen werden in den Folgemonaten repräsentative Wahlstatistiken über
  - a) die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und 10 Geburtsjahresgruppen, sowie
  - b) die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und 5 Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen
 als repräsentative Bundes- bzw. Landesstatistiken erstellt.  
 Die ausgewählten allgemeinen Stichprobenwahlbezirke müssen mindestens 400 Wahlberechtigte und die ausgewählten Stichprobenbriefwahlbezirke mindestens 400 Wähler umfassen.  
 Die statistischen Auszählungen
  - der Wählerverzeichnisse nach a) werden in den Gemeindebehörden, in denen ausgewählte Wahlbezirke liegen und
  - der Stimmzettel nach b) im Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern
 durchgeführt.  
 Nach § 6 des Wahlstatistikgesetzes dürfen die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel bei den wahlstatistischen Auszählungen nicht zusammengeführt werden.
2. In die repräsentative Wahlstatistik ist der
  - a) allgemeine Wahlbezirk mit der **Wahlbezirksnummer 001**  
der Gemeinde Groß Stieten.
 einbezogen.
3. In den ausgewählten repräsentativen Wahlbezirken werden nur Stimmzettel verwendet, die einen für die repräsentative Wahlstatistik nachfolgend aufgeföhrten Zusatzaufdruck enthalten.
 

A. Mann, geboren 1985 bis 1991	F. Frau, geboren 1985 bis 1991
B. Mann, geboren 1975 bis 1984	G. Frau, geboren 1975 bis 1984
C. Mann, geboren 1965 bis 1974	H. Frau, geboren 1965 bis 1974
D. Mann, geboren 1950 bis 1964	I. Frau, geboren 1950 bis 1964
E. Mann, geboren 1949 und früher	K. Frau, geboren 1949 und früher

 Der Wähler erhält für die Stimmabgabe einen in Abhängigkeit vom Geschlecht und Alter mit Unterscheidungsaufdruck versehenen Stimmzettel ausgehändigt.  
 Die repräsentative Wahlstatistik hat keinen Einfluss auf die Ermittlung der Ergebnisse der Bundestagswahl durch die Wahlvorstände in den repräsentativen Wahlbezirken.

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Bekanntmachung

**des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde – die Wahlbezirke der Gemeinde

<b>Bad Kleinen, Barnekow, Bobitz, Dorf Mecklenburg, Groß Stieten, Hohen Viecheln, Lübow, Metelsdorf, Ventschow</b>
wird in der Zeit vom

7. September 2009

bis 11. September 2009

(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Meldebehörde, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg

(Ort der Einsichtnahme)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am	<b>11. September 2009</b>	bis	<b>12.00</b>	Uhr,
(16. Tag vor der Wahl)				

bei der Gemeindebehörde Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg, Zimmer 213

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

<b>6. September 2009</b>	eine Wahlbenachrichtigung.
(21. Tag vor der Wahl)	

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

**12 Wismar – Nordwestmecklenburg – Parchim**

(Nummer und Name)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **7. September 2009**)

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung

(bis zum **11. September 2009**) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

<b>25. September 2009,</b>	18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.
(2. Tag vor der Wahl)	

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

– einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

– einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

– einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

– ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn der Berechtigte zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich** von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Dorf Mecklenburg, den 26.08.2009

Datum

Die Gemeindebehörde,  
Lüdtke, Amtsvorsteher

**Gelbe Säcke – wann?**

**Gemeinde Bad Kleinen**  
Dienstag, 15. September



**Gemeinde Barnekow**  
Freitag, 11. September

**Gemeinde Bobitz**  
OT Beidendorf  
Donnerstag, 3. September  
Donnerstag, 1. Oktober  
OT Bobitz  
Donnerstag, 3. September  
Donnerstag, 1. Oktober  
OT Groß Krankow  
Mittwoch, 2. September  
Mittwoch, 30. September

**Gemeinde Dorf Mecklenburg**  
Mittwoch, 16. September

**Gemeinde Groß Stieten**  
Mittwoch, 16. September

**Gemeinde Hohen Viecheln**  
Montag, 14. September

**Gemeinde Lübow**  
OT Lübow  
Montag, 14. September  
OT Schimm  
Montag, 14. September

**Gemeinde Metelsdorf**  
Donnerstag, 17. September

**Gemeinde Ventschow**  
Montag, 14. September

### Schiedsstellen des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen



**Sprechstunde Dorf Mecklenburg für die Gemeinden Barnekow, Bobitz, Dorf Mecklenburg, Groß Stieten, Hohen Viecheln, Lübow, Metelsdorf, Schimm und Ventschow**

Dienstag, 15.09.2009  
von 17.00 bis 18.00 Uhr,  
Amtsgebäude, Am Wehberg 17,  
23972 Dorf Mecklenburg  
Dringende Fälle können jederzeit bei der  
Schiedsstelle unter der Telefonnummer 03841  
780306 angemeldet werden.

### Sprechstunde Bad Kleinen für die Gemeinde Bad Kleinen

Donnerstag, 17.09.2009  
16.00 – 17.00 Uhr  
Bürgerbüro, Steinstraße 29  
23996 Bad Kleinen

**Frauennotruf**

**Tag und Nacht**  
Telefon: 03841 283627

**Tourenplan Schadstoffmobil**

Ortschaft	Stellplatz	Datum	Uhrzeit
Dalliendorf	Abzweig zur Brandkoppel	23.09.2009	14.00-14.30 Uhr
Dambeck	Abzweig am Kirchberg	23.09.2009	14.45-15.15 Uhr
Bobitz	Parkplatz/Iglusystem	23.09.2009	15.30-16.00 Uhr
Gallentin	Iglusystem	25.09.2009	09.45-10.15 Uhr
Bad Kleinen	Feldstr. PP Kaufhalle	29.09.2009	13.15-13.45 Uhr
Bad Kleinen	Mühlenstr. PP Kaufhalle	29.09.2009	14.00-14.30 Uhr
Losten	Iglusystem	29.09.2009	14.45-15.15 Uhr
Barnekow	Am Schloss	28.09.2009	16.00-16.30 Uhr
Beidendorf	Bushaltestelle	28.09.2009	13.45-14.15 Uhr
Groß Krankow	Spielplatz Bahnbrücke	28.09.2009	14.30-15.00 Uhr
Tressow	Iglusystem	28.09.2009	15.15-15.45 Uhr
Karow	Iglusystem Enjoy	28.09.2009	08.45-09.15 Uhr
Dorf Mecklenburg	Sportplatz K.-Marx-Str.	28.09.2009	09.45-10.45 Uhr
Dorf Mecklenburg	Iglusystem Nähe Kauhalle	28.09.2009	11.00-11.30 Uhr
Rambow	Iglusystem	28.09.2009	11.45-12.15 Uhr
Groß Stieten	Parkplatz Alte Dorfstr./ Bäcker	29.09.2009	15.30-16.00 Uhr
Hohen Viecheln	Iglusystem	29.09.2009	12.00-12.30 Uhr
Lübow	Buswendeplatz	02.09.2009	12.00-12.30 Uhr
Dorf Triwalk	Iglusystem	28.09.2009	08.00-08.30 Uhr
Metelsdorf	Parkplatz/Iglusystem	28.09.2009	12.30-13.00 Uhr
Schimm	Iglusystem	29.09.2009	08.00-08.30 Uhr
Ventschow	Parkplatz Verkaufsstelle	29.09.2009	11.15-11.45 Uhr

**Apothekenbereitschaft****Mühlen-Apotheke Dorf Mecklenburg**

Telefon: 03841 79390  
24.08.-30.08., 07.09.-13.09.,  
21.09.-27.09.2009



**Diana-Apotheke Bad Kleinen**  
Telefon: 038423 319  
31.08.-06.09., 14.09.-20.09.,  
28.09.-04.10.2009

**Achtung:**

**Bereitschaftsdienst beider Apotheken:**  
Wochentage von 18.00 bis 19.00 Uhr  
Sa./So./Feiertage von 19.00 bis 20.00 Uhr

**Gemeindepubliotheken**

**Öffnungszeiten:  
Bad Kleinen**



Dienstag 13.00 – 17.00 Uhr  
Donnerstag 12.00 – 18.00 Uhr  
In der Woche vom 7. bis 11. September 2009  
bleibt die Bibliothek wegen Urlaub geschlossen.

Telefon: 0173 4553368

Carola Träder

**Dorf Mecklenburg**

Montag 12.30 – 16.30 Uhr  
Dienstag 12.30 – 17.30 Uhr  
Donnerstag 10.00 – 12.00 Uhr  
und 12.30 – 16.30 Uhr

Telefon: 03841 790152

(zu den Öffnungszeiten)

Marga Völker

**Herzlichen Glückwunsch und vielen Dank!**

Wir Patienten und Rentner bedanken uns für die gute Pflege und wünschen dem Team vom Pflegedienst Christiane Lehner zum 5-jährigen Bestehen alles Gute sowie weiterhin großen Erfolg, macht weiter so!

## Wir wandern

Zum „Wandern auf der Insel Kaninchenwerder“ treffen wir uns am **6. September** um 9.00 Uhr auf dem Parkplatz des Hanse Centers in Schwerin in der Güstrower Straße (Aral Tankstelle).

Die Route führt von der Güstrower Straße durch den Alten Garten, mit der Weißen Flotte auf die Insel Kaninchenwerder. Kaninchenwerder ist ein Brut- und Rückzugsgebiet für viele Tierarten. Deshalb wurde die Insel 1935 unter Naturschutz gestellt.

Auf Kaninchenwerder brüten z.B. Reiherente, Höckerschwan, Haubentaucher, und Teichrohrsänger. Während des 19. Jahrhunderts abgeholt, ist Kaninchenwerder heute wieder vor allem mit Erlen bewaldet.

Auf der Insel befinden sich mehrere Wanderwege die Besucher zum Erkunden der Insel einladen. Ein Aussichtsturm lädt ein, von hier aus die herrliche Sicht über den Schweriner See, Schwerin und das Schweriner Schloss zu genießen. Von dort geht es zurück über Zippendorf, dem Faulen See am Pfaffenteich und dem Ziegelsee entlang zu unserem Ausgangspunkt in die Güstrower Straße. Ca. 14 Kilometer beträgt die Wanderstrecke, Detlev Meyer und Inge Jüdes werden uns begleiten auf unserem Weg.

Die Fahrtkosten für die Weiße Flotte betragen 7,00 €.



**Der Arbeitslosenverband  
Ortsverein Bad Kleinen e.V.  
„Haus der Begegnung“,  
Gallentiner Chaussee 5  
(038423 54690)**



informiert

**Wir bieten folgende Veranstaltungen im September an**

Montag	13.30 Uhr	Männerrunde
Dienstag	14.00 Uhr	Selbsthilfegruppe
Mittwoch	14.00 Uhr	Vereinsnachmittag
Donnerstag	13.30 Uhr	Handarbeitsgruppe

### Weitere Angebote

#### 7. bis 9. September 2009

Ausflug der Selbsthilfegruppe nach Barkow  
Teilnahme bitte bis zum 26.08.2009 bestätigen

#### 10. September 2009

Frauenfrühstück

#### 16. September 2009

Radtour nach Wismar/Gröningsgarten  
für Vereinsmitglieder  
Anmeldung unter 038423 54690

#### 24. September 2009

Frauenfrühstück

#### 30. September 2009

Besuch im Ökozentrum Wismar für Vereinsmitglieder  
Thema: Kräuter  
Anmeldung unter 038423 54690

Änderungen vorbehalten!

## Neu in der

## Praxis für Physiotherapie Stefan Taube • Therapie & Training



Ab 15. September können in der Praxis für Physiotherapie Stefan Taube in Bad Kleinen Wellness- und Ayurvedabehandlungen, wie Choco-coa, Aromaölmassagen, Tao Zi und Hot & Cold Stone, in Anspruch genommen werden. Angeboten werden diese Behandlungen von Jana Giebelhausen, Diplom-Wellnessstrainerin und Ayurvedamasseurin, jeweils montags und mittwochs. Nähere Informationen sowie Termine erhalten

Sie unter Tel. 0152 01742212 sowie direkt in der Praxis in der Waldstraße 56 (Tel. 038423 555 77).

Hinzu kommt auch ein neues Angebot von Kursen: Wirbelsäulengymnastik, Seniorensport, Bauch-Beine-Po, Yoga und Pilates. Geplant sind Kleingruppen von max. acht Teilnehmern. Anmeldung und nähere Informationen in der Praxis oder telefonisch.

## Gesundheit ist nicht alles, aber ohne Gesundheit ist alles nichts!



Deshalb nutzen Sie ab September die Kursangebote in meiner Praxis. Ob Rückenschule, Nordic Walking oder Pilates, alle Präventionskurse werden von den Krankenkassen zu 80 bis 90 Prozent bezuschußt.

### Folgende Termine stehen zur Auswahl:

Montag, 14.09.2009, 16.00 Uhr  
Rückenschule – besetzt

18.00 Uhr  
Rückenschule

19.00 Uhr  
Pilates - Anfänger

Dienstag, 15.09.2009, 10.00 Uhr  
Seniorengymnastik – jeden Dienstag

16.00 Uhr  
Rheumaliga - jeden Dienstag

18.00 Uhr  
Pilates

19.00 Uhr  
Rückenschule für Männer

Mittwoch, 16.09.2009, 18.00 Uhr  
Rehasport – jeden Mittwoch

18.00 Uhr  
Nordic Walking

Donnerstag, 17.09.2009, 10.00 Uhr  
Rehasport – jeden Donnerstag

18.00 Uhr  
Rückenschule

Sie können sich nicht entscheiden? Dann biete ich Ihnen einen Rundumschnupperkurs 30 Minuten Nordic Walking, 30 Minuten Rückenschule, 30 Minuten Pilates – am Freitag, dem 18.09.2009, 18.00 Uhr an.

**Alle Kurse bitte mit Voranmeldung!**

## Rentnerausflug in unsere Landeshauptstadt Schwerin

Zum 10. Juni 2009 hatten die Helferinnen der OG der Volkssolidarität die Rentner zu einer Fahrt nach Schwerin eingeladen. Gute Erfahrungen haben wir mit Lewitz-Reisen GmbH Goldestadt gemacht, da sie sehr auf die Wünsche gerade der älteren Bürger eingehen.

45 Rentner fuhren dann in Richtung Schwerin. Bei einer Stadtrundfahrt informierte uns Jörg, der Buskapitän, über das Schweriner Schloss, die BUGA, Kirchen und die Entwicklung Schwerins. Wir brauchten nicht laufen. In den Alten Schweriner Schankstuben wurden wir gut bedient mit Essen und Trinken. Dafür gab es ein Danke-schön in das Gästebuch. Loni Weitke machte

viele Aufnahmen von unserer Gruppe und auch für die Ortschronik, die Herr Dopp seit Jahren führt. Auf unserer Schiffsahrt Innensee/Heidensee konnten wir gemütlich Kaffee und Kuchen genießen und bekamen manche Sehenswürdigkeit über das Mikrofon erklärt – das war toll! Die Rückfahrt bei guter Musik ließ uns diesen schönen Tag ausklingen. Danke den Helferinnen, die umsichtig und Hilfe leistend beim Ein- und Aussteigen unserer Gruppe da waren. Mit viel Beifall dankten wir Jörg für seinen Einsatz und wünschen ihm weiterhin allzeit gute Fahrt und Erfolg!

E. Möller, VS. der OG Bobitz



**Rettungswache Bad Kleinen**  
**038423 496** (rund um die Uhr)

**MECKERECKE**

Liebe Leser, wenn Sie etwas in Ihrer Gemeinde ärgert, dann gibt Ihnen der „Mäckelbörger Wegweiser“ an dieser Stelle die Möglichkeit, Ihre Meinung zu sagen, in der Hoffnung, dass diese nicht ungehört bleibt.

*Die Redaktion*

**Lärmschutzwall von Unkraut überwuchert**

Mit zunehmendem Alter fällt es schwer, Rasen zu mähen oder Schnee zu fegen. Unter anderem deshalb zogen wir „älteren“ Leute in die altersgerechten Wohnungen der M. Pompe/I. Bongartz GbR „An der Brücke“ in Bad Kleinen. Versprochen wurde uns, dass sie (GbR) alles für uns tun wird, damit wir uns hier wohl fühlen, das heißt auch, die Außenanlagen zu pflegen. Dies steht jedenfalls im Mietvertrag.



So wurde nach unserem Einzug, Anfang 2006, der Lärmschutzwall, der als Grenze zu den Gleisen der Deutschen Bundesbahn gezogen wurde, bepflanzt mit Holunder, Brombeeren, Heckenrosen, Bodendeckern und anderen Pflanzen. Wunderschön war dies anzusehen, leider nur kurze Zeit. So wurde im Juli 2006 der Schutzwall mit der Motorsense gemäht, da sich natürlich in kurzer Zeit Unkraut bildete. Teilweise wurden auch die neu angepflanzten Sträucher mit der Sense geköpft. Im November 2006 wiederholte sich das Spiel. Danach wurde Stroh zwischen den noch verbliebenen Sträuchern verteilt. Seitdem ist Ruhe eingekehrt, zumindest was die Arbeiten an der Unkrautvernichtung am Schutzwall betrifft. Wir fühlen uns hier sehr wohl, das möchten wir ausdrücklich betonen. Es ist idyllisch, ruhig, alles rundherum ein schönes Wohnen, wenn nicht der Blick auf diesen verunkrauteten Schutzwall wäre. Wir würden das Geld für die Pflege gern bezahlen, aber es hört uns einfach niemand zu. Wir selber können diese Arbeiten nicht verrichten, die Gemeinde ist nicht zuständig, da es sich um ein Privatgrundstück handelt und von der Sekretärin des Vermieters hören wir ständig „Ich reiche Ihre Beschwerde weiter“. Passiert ist seit 2 ½ Jahren hier nichts. Deshalb dieser Brief zur Veröffentlichung im „Mäckelbörger Wegweiser“. Wir wissen uns keinen anderen Rat. **Vieleicht erhört uns der Vermieter auf diesem Wege!!!**

Frau Körner, Frau Weiß, Familie Grunwald,  
Familie Rautenberg, Frau Zarnekow,  
Familie Bauer, Frau Wieck, Frau Grzybowski,  
Familie Blödow, Familie Zick

**Termine  
Kaffeestube Bad Kleinen****5. September, 8.00 – 14.00 Uhr**

kleiner traditioneller Markt mit Flohmarkt  
Anmeldung unter Tel. 038423 694666

**Am 1., 8., 15., 22., und 29. September  
ab 18.00 Uhr**

offene Handarbeitsgruppe

**17. September, 19.00 Uhr**

Rezepteabend Teil 2

Wir wollen wieder Rezepte sammeln und austauschen.

Verraten Sie uns Ihre Lieblings- und Familienrezepte für ein Koch- und Backbuch aus Bad Kleinen

Diesmal mit dem Thema: typische Herbst- und Wintergerichte.

Alle Veranstaltungen finden in der Viechelner Chaussee 6 in Bad Kleinen statt.

**Liebe Uschi!**

*Die Jahre mit Dir sind so schnell vergangen.  
Wir lachten, spielten, tobten und sangen.*

*Wir möchten Dir heute DANKE sagen  
für Deine Antworten  
auf all unsere Fragen.*

*Wir haben viel gelernt im Kindergarten  
und können nun mutig in die  
Schule starten.*

*Du gabst uns immer Vertrauen und Kraft,  
dank Dir haben wir alles so gut geschafft.*

*Ab jetzt müssen wir getrennte Wege gehn.  
Wir freuen uns,  
wenn wir Dich wiedersehn.*

*Und wenn Du einmal Zeit hast für  
einen Augenblick,  
dann dreh' die Sanduhr um und  
denk an uns zurück.*

*Deine Großen vom Sommer 2009  
Mecklenburger Kindergarten*

**Die Seniorenvereine der Gemeinden informieren****ASB Bad Kleinen**

montags	14.30 Uhr	Lesen und Singen
dienstags	14.30 Uhr	Gesellschaftsspiele
mittwochs	14.30 Uhr	Kegeln

I. Reuleke

**Dorf Mecklenburg**

mittwochs	14.00 Uhr	Gesellschaftsspiele,
donnerstags	14.00 Uhr	Chorprobe, Klönschnack

Die Veranstaltungen finden im Seniorentreff im Amtsgebäude, Am Wehberg 17, statt.

E. Tews, L. Rosemund

**Barnekow**

Wir treffen uns an jedem Donnerstag von 15.00 bis 17.00 Uhr im Feuerwehrgebäude in Barnekow. Alle Seniorinnen und Senioren sind dazu herzlich eingeladen.

J. Schultz

**Beidendorf**

Am Dienstag, dem **8. und 22. September**, treffen wir uns von 14.00 bis 17.00 Uhr im Gemeindefreizeitzentrum Beidendorf.

C. Ziebell

**Bobitz**

donnerstags	16.00 Uhr	Handarbeiten 2 x monatlich
freitags	14.00 Uhr	Romméspiel

**Mittwoch, 9. September, 15.00 Uhr**  
Gemütliches Beisammensein

**Mittwoch, 16. September, 13.00 Uhr**  
Fahrradtour

**Samstag, 12. September**  
Chorauftritt in Dalliendorf

**Samstag, 19. September**  
Chortreffen in Pasewalk

E. Müller

**Groß Stieten**

Seniorentreff ist jeden Mittwoch ab 14.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus. Alle Senioren sind herzlich eingeladen zu Spaß und Klönschnack in gemütlicher Runde.

S. Sielaff

**Hohen Viecheln**

**Mittwoch, 2. September, 16.00 Uhr**  
Grillnachmittag

**Mittwoch, 16. September, 14.30 Uhr**  
Geburtstagskaffee und Gesellschaftsspiele

**Mittwoch, 30. September, 14.30 Uhr**  
Buchlesung

I. Haß

**Lübow**

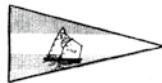
Seniorentreff jeden Mittwoch um 14.00 Uhr im Kegelheim mit Gymnastik, Kaffeetafel und Gratulationen für Geburtstagskinder

**Freitag, 4. September, 9.30 Uhr**  
Kegeln auf der Kegelbahn in Lübow

A. Markiewiec

## VERANSTALTUNGEN

# Veranstaltungen im Amtsbereich

**29./30. August 2009****Freundschaftspokal-Regatta**  
auf dem Schweriner See des  
SV Hohen Viecheln e.V.**30. August 2009, 14.00 Uhr****Kaffeetanz** in der Gaststätte  
„Zur Kegelbahn“ in Lübow  
mit DJ Örni Freiheit  
Eintritt: 10,00 € inklusive einer Tasse Kaffee,  
Kuchen und einem Getränk**30. August 2009,  
14.30 Uhr****„Die Jungen Original Oberkrainer“** in der  
Mehrzweckhalle Dorf Mecklenburg.  
Die von Slavko Avsenik entdeckte und bis heute  
geförderte Gruppe aus Slowenien begeistert mit  
der Pflege des Lebenswerkes des „Altmeisters  
der slowenischen Musik“ mit herzerfrischendem  
Sound und Humor immer wieder aufs Neue. Ein  
Erlebnis der besonderen Art versprechen diese  
acht Musikanten in Dorf Mecklenburg. In den  
Schulferien ist die Mehrzweckhalle geschlossen.  
Kartenwünsche bitte direkt bei Gerhard Schmidt  
nach telefonsicher Rücksprache und Vereinba-  
rung unter 03841 790630.**4. September 2009, 19.00 Uhr****Dem Frieden unser Lied**Am 1. September vor 70 Jahren be-  
gann mit dem Überfall der deutschen  
Wehrmacht auf Polen der 2. Welt-  
krieg, der mehr als 58 Millionen Menschenleben  
kostete. Es war die bisher größte Katastrophe  
in der Geschichte der Menschheit. Zum Gedenken  
und zur Mahnung wird der 1. September als  
Weltfriedenstag begangen.

Aus diesem Anlass veranstaltet die Friedensinitiative Bad Kleinen auf dem Gelände des Jugendklubs am Koppelweg in Bad Kleinen ein kleines Konzert mit dem Duo BLACK'n'WHITE sowie weiteren Instrumental- und Gesangssolisten. Alle, die sich dem Wunsch nach Frieden verpflichtet fühlen, sind dazu herzlich eingeladen.

**5. September 2009, 14.00 – 17.00 Uhr****Sensationelles Zirkusfest** der Kita Bad Kleinen  
Es gibt tolle Attraktionen mit Clown und Tieren, Waffeln, Popcorn, Eis und jede Menge Spaß für Groß und Klein. Wir freuen uns auf Euren Besuch.**5. September 2009, 19.00 Uhr**Der SV Bad Kleinen e. V. lädt alle Vereinsmitglieder und deren Angehörige zum **Sportlerball** in die Sporthalle Bad Kleinen ein. Für einen Unkostenbeitrag von 10,00 € erwarten Sie Musik, Tanz und ein Büffet. Eintrittskarten sind ab sofort bei den jeweiligen Abteilungsleitern bzw. bei Sportfreund Norbert Niemann (Tel. 038423 506 66) erhältlich. Karten nur im Vorverkauf!**6. September 2009, 7.00 – 10.00 Uhr****Abangeln** beim  
Hohen Viechler Angelverein**6. September 2009, 7.00 Uhr****Abangeln** beim Angelsportverein Bad Kleinen e.V.  
Treffpunkt: Anglerheim**6. September 2009, 7.00 – 10.00 Uhr****Abangeln** beim  
Hohen Viechler Angelverein**6. September 2009, 7.00 Uhr****Abangeln** beim Angelsportverein Bad Kleinen e.V.  
Treffpunkt: Anglerheim**6. September 2009, 9.00 – 12.00 Uhr****„Hänsel- & Gretel-Basar“** in der Sporthalle Bobitz bei Kaffee und Kuchen  
Angeboten wird nicht nur Kleidung für alle Jahreszeiten und Größen, sondern auch Schuhe, Spielsachen, Wiegen, Bettchen, Kinderwagen und mehr, Standanmeldungen unter 0172 1717715**6. September 2009, 14.30 Uhr****Tanzkaffee** in der Mehrzweckhalle Dorf Mecklenburg**12. September 2009, 8.00 Uhr****Abangeln** beim Anglerverein  
Lübow/Maßlow e.V.  
Treffpunkt: Hellensee**12. September 2009****Regatta – Blaues Band**  
des SV Hohen Viecheln e.V.  
auf dem Schweriner See**13. September 2009, 9.00 – 12.00 Uhr****Kleiderbasar „Alles für das Kind“**  
Bekleidung, Kinderwagen, Spielzeug, Bücher ...

sowie Kaffee und Kuchen werden in der Grundschule Bad Kleinen angeboten.

Standanmeldungen sind nicht mehr möglich!

**27. September 2009, 14.00 Uhr****Kaffeetanz** in der Gaststätte  
„Zur Kegelbahn“ in Lübowmit DJ Örni Freiheit  
Eintritt: 10,00 € inklusive einer Tasse Kaffee,  
Kuchen und einem Getränk

## Erntefest in Metelsdorf

**Liebe Bürgerinnen und Bürger des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen,**

wir freuen uns gemeinsam, mit Ihnen unser diesjähriges Erntefest am 5. September 2009 feiern zu können und möchten Sie auf diesem Weg hierzu ganz herzlich einladen.

Seit vielen Jahren wird dieses nun schon traditionsreiche Fest ausgerichtet, das aufgrund seiner Vielfältigkeit und Qualität weit über die Gemeindegrenzen der Gemeinde Metelsdorf hinaus einen hohen Bekanntheitsgrad und Stellenwert erlangt hat.

Auch in diesem Jahr haben wir für Sie wieder ein abwechslungsreiches Programm zusammengestellt, das sowohl für Jung und Alt einiges zu bieten hat.

Wir sind überzeugt, dass DJ Heinzi das Festzelt auf dem Festplatz auch in diesem Jahr wieder zum Brodeln bringen wird.

Erstmals in diesem Jahr sind die Bewohner der Gemeinde Metelsdorf aufgerufen sich aktiv am Erntefest zu beteiligen. Es werden der größte Kürbis und der schönste Vorgarten prämiert. Gesucht werden immer noch Sponsoren, die uns ideell unterstützen möchten.

Rückfragen unter Telefon 0173 9850073.

Ulf Hasse

**Erntefest**  
am 05.09.2009  
in Metelsdorf

Am Vor- &amp; Nachmittag für Jung und Alt

- 09:00 Fußballturnier um den Bürgermeistercup
- 13:00 Hüpfburg, Rutsche, Kinderschminke, Dosen spritzen, Streichgaghe, Dosenwerfen, Gummistiefelwurf, Wettkampf, Glücksrad
- 14:00 Blasmusik der Bläserklassen der Schule aus Dorf Mecklenburg
- Kuchen selbstgebacken und Kaffee
- 14:40 Einmarsch der Erntekrone und Festanprache durch die Bürgermeisterin
- 14:45 Kinderensemble aus Dorf Mecklenburg
- 15:10 Traktorenläufe
- 16:30 Vorführung einer Hundeschule
- 17:00 Bigband der Musikschule Wismar

Große Technikshow

Die Versorgung mit Speisen wird durch den Reinstorfer Krug sichergestellt

Am Abend

ab 19:00 Danz up de Deel

Rahmenprogramm

Bauer, Kori

Die Metelsdorfer Country Ladies



## Aufruf!!!

**Liebe Gartenfreunde aus Bad Kleinen!**

Am 10. Oktober wird in der Sporthalle Bad Kleinen ein „Gurkenball“ stattfinden. Unser Kleingartenverein besteht bereits seit 85 Jahren. Dieses Jubiläum wollen wir mit allen Bürgern des Ortes und der Umgebung begehen. Dazu starten wir einen kleinen Wettbewerb. Wir sind an allen extremen Produkten interessiert, wie größte Tomate, dickste Kartoffel, grösster Kürbis oder auch höchste Sonnenblume. Wir werden alles genau wiegen bzw. messen und dann die Sieger mit kleinen Prämien auszeichnen.



Also, bitte alles aufheben, damit auch andere die Erzeugnisse bewundern können.

Brigitte Gottschalk

## 50 Jahre Schule Bad Kleinen

Im September 1959 wurde den Bad Kleiner Bürgern eine neue und moderne Schule übergeben. Das war eine große Freude, denn nun konnten die Kinder erstmals in hellen und freundlichen Räumen unterrichtet werden. Genug Platz gab es auch, sodass jede Altersgruppe einen eigenen Klassenraum hatte, was vorher durchaus nicht so war. In diesem Jahr feiern wir nun das 50-jährige Jubiläum und wir denken, dass dieses Ereignis würdig begangen werden sollte. Deshalb haben wir uns entschlossen, vom 31.08. bis zum 04.09.2009 eine Festwoche zu veranstalten. Der 31. August und der 1. September sollen dabei der Vorbereitung an der Schule dienen.

Am Mittwoch, dem **02.09.2009**, findet um 18.00 Uhr in der Sporthalle eine **Festveranstaltung** statt, zu der die Altschüler, die vor 50 Jahren eingeschult wurden, ehemalige Lehrer und weitere Gäste eingeladen wurden.

Für den Donnerstag, den **03.09.2009**, ist in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr ein **großes Schulfest** mit zahlreichen Aktionen vorgesehen:

- Eröffnung mit einem Kulturprogramm
- Namensgebung für die Schule
- Tauben und Luftballons steigen lassen
- Sportaktionen
- Bastelstraße
- Hüpfburg
- Straße der Sinne
- Kinderschminken und Frisuren
- Modenschau
- Line Dance
- Spielbus u. v. m.



Da dieser Tag gleichzeitig ein **Tag der offenen Tür** ist, sind interessierte Eltern, Großeltern und alle anderen Bürgerinnen und Bürger herzlich willkommen. Mit dem Fest des Wissens für die Klassenstufen 1 bis 10 endet am Freitag für unsere Schülerinnen und Schüler die Festwoche. Die Kinder der Klassen 5 bis 10 begeben sich hier auf eine „Wissensrallye“ durch den Ort und haben den Unterrichtsfächern und der Klassenstufe entsprechende Fragen zu beantworten. Die besten Gruppen werden im Anschluss prämiert. Als krönenden Abschluss der Festwoche zum 50-jährigen Bestehen der Schule Bad Kleinen wird es zum ersten Mal in Bad Kleinen ein **Altschülertreffen mit Sektempfang** und Programm in der neuen Sporthalle am Freitag, dem **04.09.2009** ab 20.00 Uhr geben. Der Eintritt kostet nur 7,00 EUR. Ruft einfach unter der Rufnummer 038423 556690 oder 0174 1760826 für Kartenvorbestellungen an. Persönlich findet Ihr uns in der Hauptstraße 17 in Bad Kleinen (ABACUS-Hausverwaltung GmbH). Kartenvorbestellungen für diesen Abend werden dort auch schon gerne entgegengenommen.

*Das Organisationskomitee*

## Das Wetter im Monat September nach dem Hundertjährigen Kalender

1.-12. herrliches schönes, warmes Wetter. 13.-16. etwas kühler und herbstliches Wetter mit Regen. 17.-27. das schöne und gute Wetter kommt wieder. 28. bis zum Ende: trübes Regenwetter fängt an und hält sich bis zum Ende.

## 20. Erntefest in Dalliendorf vom 6. bis 12. September 2009

### Unser Programm

#### Sonntag, 6. September, 16.00 Uhr

Feierliche Eröffnungsveranstaltung im Gutshaus, gemütliches Beisammensein mit Kaffeetafel, Lichtbildervortrag über die Geschichte des Ortes, musikalische Umrahmung durch den regionalen Kinderkirchenchor

#### Mittwoch, 9. September, 19.00 Uhr

Preisskat im Gutshaus

#### Freitag, 11. September, 17.00 Uhr

Geschicklichkeitsfahren der Klasse E, Ein-, Zwei- und Vierspänner bei Flutlicht auf der Festwiese, Lagerfeuer und Countrymusik, Grill

#### Samstag, 12. September

11.00 Uhr  
Festumzug



12.00 Uhr  
Gemeinsames Mittagessen (Erbseintopf, Gegrilltes)

13.00 Uhr  
Ringreiten und „Trabbi verkehrt“, Kinderspiele, Laternen basteln, Vorführung der Jugendfeuerwehr Bobitz, Fahrt mit der Feuerwehr



16.00 Uhr  
Kaffeetafel mit musikalischer Umrahmung durch den Frauenchor Bobitz und der Warnower Blaskapelle



19.00 Uhr  
Laternenenumzug



20.00 Uhr  
Tanzabend im Festzelt

## Oldtimer & PS-Raritäten



Am **5. und 6. September 2009** startet im Kreisagrarmuseum Dorf Mecklenburg das 18. Treffen „Oldtimer & PS-Raritäten“. Nicht nur Motorräder (wie auf dem Foto) werden aus allen Himmelsrichtungen erwartet, sondern auch PKW, Traktoren, Nutzfahrzeuge... eben alles, was Motor oder Räder hat. Am Samstag gibt es eine touristische Ausfahrt durch unsere Heimat, nachmittags sind die Oldi-Traktoren zu Gast beim Dorffest in Metelsdorf. Weiterhin präsentiert an diesem Tag das Autohaus Wienecke & Kuzina eine Autoshow mit Oldtimern und den neuesten Modellen. Der Sonntag beginnt mit einem Frühstück, begleitet durch die Klaasbachtaler Blasmusiker um 11.00 Uhr. Auch das Star-

terfeld kreist noch mal durch Dorf Mecklenburg. An beiden Tagen sind kulturelle und Showeinlagen geplant, für das leibliche Wohl ist natürlich gesorgt.

Die Veranstaltung beginnt an beiden Tagen jeweils um 10.00 Uhr

#### Eintritt:

ab 10 Jahre, pro Tag 3,00 €  
für beide Tage 5,00 €

Weitere Informationen erhalten Sie im Kreisagrarmuseum Dorf Mecklenburg

Telefon: 03841 790020

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

*Falko Hohensee*

# 4. Gallentiner Kinder- und Dorffest am 19. September 2009

auf dem Gelände von „Ulis Kinderland“

14.00 Uhr Eröffnung



ab 14.00 Uhr

- Kaffee und Kuchen
- Gegrilltes, Räucherfisch und Eis
- diverse kalte und warme Getränke für Groß und Klein
- „Knüppelkuchen“
- Spiel- und Sportwettämpfe
- Ponyreiten
- Miniplaybackshow und Line-Dance
- Kinderschminken und Fotografieren
- Trödel- und Krammarkt für Jung und Alt
- Besichtigung der Bungalows und Sommercamphäuser von „Ulis Kinderland“
- Spieldemobil aus Gadebusch mit Hüpfburg, Kickertisch, Bastel- und Malstraße, „Vier gewinnt“, Glücksrad...



ab 16.00 Uhr

- Kinderbelustigungen mit Clown Fine



**Um 20.00 Uhr** geht es dann weiter mit einem Tanzabend mit netten Überraschungen im Essensaal von „Ulis Kinderland“.

**Eintritt hier: 3,00 Euro!**



Wir nehmen nach wie vor gern Anregungen von Ihnen entgegen und würden uns sehr freuen, wenn Sie uns durch Ihre Mithilfe bei der Durchführung unseres Dorffestes unterstützen würden. (Tel. 038423 54001)

Wenn Sie uns finanziell oder mit Sachspenden (Preise für Wettkämpfe...) unterstützen möchten, dann melden Sie sich bitte bei Annetta Nowotka (038423 50983).



Sie wird auch gemeinsam mit ihrer Tochter Tina wieder mit dem „Spendensäckchen“ unterwegs sein.

Das Organisationskomitee lädt auch im Namen von Ulrich Behnke, Geschäftsführer „Ulis Kinderland e.V.“, recht herzlich zu diesem Fest ein und wünscht allen schon jetzt viel Spaß und Freude.

Das Organisationskomitee

## 76. Königsangeln am 18.07.2009 trotz Dauerregen erfolgreich!



Der Höhepunkt im Vereinsleben begann mit dem Marsch der Angler, voran mit dem Mecklenburger Blasorchester, durch den Ort zur Abholung des Angelkönigs 2008.

40 Wettkämpfer stellten sich der Herausforderung dem Angelkönig 2008 die Kette abzufischen.

Gemeinsam ging es dann zum Anglerheim, wo mit einem Kanonenböller das Königsangeln begann.

### Platzierungen: Senioren

1. Platz	Gerhard Niedzwetzki	3.217 Punkte, 17 Fische
2. Platz	Sörren Franz	2.503 Punkte, 3 Fische
3. Platz	Peter Paschke	2.408 Punkte 8 Fische

Sportsfreund Niedzwetzki errang den 1. Platz und verteidigte seinen Titel vom Vorjahr. Dies ist bereits sein 11. Titel während seiner Vereinsmitgliedschaft.

### Junioen

1. Platz	Paul Grabbert	201 Punkte, 1 Fisch
2. Platz	Willi Franz	101 Punkte, 1 Fisch

Paul Grabbert bekam vom König des Vorjahres, Willi Franz, die Kette des Jahres 2009 überreicht.

Die Sieger und Platzierten erhielten Preisgelder, Urkunden, Medaillen und einen Blumenstrauß. Vor Ort wurde Musik gespielt und die fleißigen Helfer der Gaststätte „Bierbug“ boten den Gästen kulinarische Genüsse an.

Durch den anhaltenden Regen mussten die Spielwettbewerbe ausfallen.

So wurde nur das Aalschätzen durchgeführt und dabei kam Ingrid Riedel dem Gewicht der beiden Aale von ca. 2.200 Gramm am nächsten. Somit wurden mit einem Einsatz von 0,50 Euro zwei schöne Aale gewonnen.

Der Anglerball wurde durch den Angelkönig Gerhard Niedzwetzki und seiner Ehefrau eröffnet.

Die Tanzveranstaltung wurde gut besucht und bei Stimmung und guter Laune auch kräftig das Tanzbein geschwungen.

Der Vorstand schätzt ein, dass unser 77. Königsangeln im Jahre 2010 durch eine gute Vorbereitung und durch die Mitarbeit von „Petrus“ bzw. Herrn Kreibohm vom Wetterdienst nur besser werden kann.

In diesem Sinne möchte der Vorstand allen Beteiligten an der Vorbereitung und Durchführung dieses Höhepunktes seinen Dank aussprechen.

### Achtung, Vereinsmitglieder!

Unsere **Jahreshauptversammlung** findet am Samstag, **26.09.2009**, 09.00 Uhr im Vereinshaus statt.

Tagesordnung:

Siehe Aushänge ab 25. August 2009

Wolfgang Groll, Vorsitzender

## Historische Ansichten aus unserem Amtsbereich

Der Ort Bobitz wurde 1340 erstmals als Rittergut erwähnt.

Mit der Zeit siedelten immer mehr Bauern um das Gut, errichteten ihre Höfe in ihren Feldern, wodurch die Struktur eines Straßendorfes entstand (etwa 3 Kilometer lang).

Die Ansichtskarte entstand um 1930.

Das damalige Gebäude von Heinrich Schmidt war nicht nur Restaurant und Cafe, sondern zugleich Kaufhaus für Kolonialwaren, Spirituosen, Feinkost und Manufakturwaren.

Heute befindet sich in diesem Gebäude die Filiale einer Bank.



## KIRCHENNACHRICHTEN

## Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Dambeck-Beidendorf



## Gottesdienste und Veranstaltungen

30.08. 10.00 Uhr in Beidendorf  
Gottesdienst

06.09. 10.00 Uhr in Beidendorf  
**Familiengottesdienst am Schuljahresbeginn**

10.09. 15.00 Uhr in Dambeck  
**Seniorennachmittag im Pfarrhaus**

13.09. 14.00 Uhr in Dambeck  
**Andacht am Tag des offenen Denkmals**

20.09. 10.00 Uhr in Beidendorf  
Gottesdienst

27.09. 14.00 Uhr in Dambeck  
**Gottesdienst mit der Feier einer Taufe**

**Willkommen zu unserem Gemeindefest vom 4. bis 6. September mit unseren Freunden aus Holland und Bayern!**

04.09. 19.30 Uhr in Dambeck  
**Gedenkabend 20 Jahre nach der Wende**  
mit der Schriftstellerin Helga Schubert aus Neu Meteln und dem Pastor Herbert Manzei aus Schwerin

05.09. 15.00 Uhr in Gressow  
**Konzert mit Ingo Bartz; „Das wollt' ich Dir noch singen...“**  
Eine Liederreise durch Mecklenburg und Vorpommern

05.09. 18.00 Uhr in Dambeck  
**Festabend mit Musik, Essen und Trinken**

06.09. 10.00 Uhr in Beidendorf  
**Familiengottesdienst und Kirchkaffee**

**Tag des Offenen Denkmals, 13.09.**

Willkommen in unseren schönen mittelalterlichen Kirchen Dambeck und Beidendorf 12.00 bis 18.00 Uhr, Führungen in Dambeck durch Pastor Witte 14.00 Uhr (mit Andacht) und 16.00 Uhr, Orgelmusik.  
Ein neuer Konfirmandenkurs beginnt für Schülerinnen und Schüler der Klassen 7 und 8. Bitte bei Pastor Witte 038424 20309 anmelden. Für alle, die schon ein Jahr dabei waren, folgt nun das zweite Jahr. Eine Einladung wird zugesandt.

## Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Gressow-Friedrichshagen



## Gottesdienste und Veranstaltungen

30.08. 08.30 Uhr in Friedrichshagen  
**Abendmahlgottesdienst**

01.09. 19.30 Uhr in Friedrichshagen  
**Bibelabend bei Familie Hanf**

06.09. 10.00 Uhr in Beidendorf  
**Familiengottesdienst am Schuljahresbeginn**

13.09. 10.00 Uhr in Gressow  
Gottesdienst

16.09. 15.00 Uhr in Gressow  
**Seniorennachmittag im Pfarrhaus**

20.09. 8.30 Uhr in Friedrichshagen  
**Abendmahlgottesdienst**

27.09. 10.00 Uhr in Gressow  
Gottesdienst

**Willkommen zu unserem Gemeindefest vom 4. vom 6. September mit unseren Freunden aus Holland und Bayern!**

04.09. 19.30 Uhr in Dambeck  
**Gedenkabend 20 Jahre nach der Wende**  
mit der Schriftstellerin Helga Schubert aus Neu-Meteln und dem Pastor Herbert Manzei aus Schwerin

05.09. 15.00 Uhr in Gressow  
**Konzert mit Ingo Bartz; „Das wollt' ich Dir noch singen...“**

Eine Liederreise durch Mecklenburg und Vorpommern

05.09. 18.00 Uhr in Dambeck  
**Festabend mit Musik, Essen und Trinken**

06.09. 10.00 Uhr in Beidendorf  
**Familiengottesdienst und Kirchkaffee**

**Tag des Offenen Denkmals, 13.09.**

Willkommen in unseren schönen mittelalterlichen Kirchen in Gressow und in Friedrichshagen, 12.00 bis 18.00 Uhr  
Ein neuer Konfirmandenkurs beginnt für Schülerinnen und Schüler der Klassen 7 und 8. Bitte bei Pastor Witte 038424 20309 anmelden. Für alle, die schon ein Jahr dabei waren, folgt nun das 2.Jahr. Eine Einladung wird zugesandt.

Pastor Martin Witte

## Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Dorf Mecklenburg



## Gottesdienste und Veranstaltungen

30.08. 10.00 Uhr  
**Familiengottesdienst zum Schul(jahres)anfang**

05.09. 17.00 Uhr  
**Meditativer Abendgottesdienst**

09.09. 14.30 Uhr  
**Gemeindenachmittag**

11.09. 19.30 Uhr  
**Kino in der Scheune**  
Eintritt frei, es wird um eine Spende gebeten!

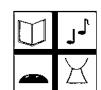
13.09. 10.00 Uhr  
Gottesdienst

20.09. 10.00 Uhr  
Gottesdienst

27.09. 10.00 Uhr  
**Gottesdienst mit Abendmahl**

Pastorin Antje Exner

## Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Lübow



## Gottesdienste und Veranstaltungen

06.09. 11.00 Uhr  
Gottesdienst

20.09. 10.00 Uhr  
ein „Anderer Gottesdienst“, ab 9.30 Uhr Treffen im Kirchturm der Lübower Kirche, Stehcafé, Begegnung und Gespräch

**Konfirmandenkurs**

Im September beginnt ein neuer Konfirmandenkurs. Alle Jugendlichen der 7. und 8. Klasse, die Interesse an einer Auseinandersetzung mit den grundsätzlichen Fragen des Lebens und des Glaubens haben, sind dazu herzlich eingeladen. Die Konfirmandenzeit kann am Ende der 8. Klasse dann in die Konfirmation, in die Segnung münden.  
Näheres dazu ist bei Pastor Wenzel (Tel.: 03841 283482) zu erfragen.

**Sonstiges**

Die Kirchgemeinde Hornstorf/Goldebee lädt voraussichtlich zum 11. September 2009 zum 2. Kirchendinner in die Goldebeer Kirche ein. Informationen und Anmeldungsmodalitäten können über Pastor Wenzel (Tel.: 03841 283482) erfragt werden.

**Kinder- und Jugendarbeit:**

Kinderkirche für Ältere (3. bis 6. Klasse) montags, 15.00 Uhr in der Lübower Schule

Kinderkirche für Jüngere (1. bis 2. Klasse) dienstags, 12.15 Uhr in der Lübower Schule

Kinderkirche für Kleinere (5 bis 6 Jahre) montags, 14.15 Uhr im Kindergarten Lübow

Pastor Marcus Wenzel

**ABENDFRIEDEN**  
BESTATTUNGEN GMBH

Tel.: 03841 763243

**Feuerbestattung still in Wismar ab 1.200,- €\***  
(\*inkl. Steuern, Finanzierung der Bestattungskosten möglich)

**Eigene Abschiedshalle bis 75 Personen**

Büro: Schweriner Straße 23,  
23970 Wismar

## Evangelisch-lutherische Kirchgemeinde Hohen Viecheln



## Gottesdienste und Veranstaltungen

06.09. 10.00 Uhr in Bad Kleinen  
**Familiengottesdienst zum Schuljahresanfang**

19.09. 08.00 Uhr  
**Gemeindeausflug nach Waren und Rechlin**

20.09. 10.00 Uhr in Hohen Viecheln  
Gottesdienst

27.09. 10.00 Uhr in Hohen Viecheln  
Gottesdienst Propst Dirk Heske

## Ein Wort auf den Weg

### Liebe Kinder, liebe Großen,

„Eins, zwei, drei im Sauseschritt, eilt die Zeit, wir eilen mit.“ Wie recht hat Wilhelm Busch! Viel zu schnell ist die Ferien- und Urlaubszeit vergangen. Nun beginnt wieder die Schul- und Arbeitszeit. Für viele hat sie schon seit längerem begonnen. Ganz spannend wird es nun für alle, die eingeschult werden! Ein neuer Lebensabschnitt beginnt.

In die frohe Erwartung mischt sich auch ein wenig Sorge: „Werde ich freundliche Lehrer bekommen? Und nette Mitschüler? Werde ich alles schaffen, das Schreiben und Lesen und Rechnen und noch vieles mehr“?

Etwas wird Euch den Neuanfang versüßen: Die Schultüte – oder Zuckertüte, wie sie auch genannt wird. Wo hat sie die Mutter bloß versteckt? Bald wird sie feierlich überreicht werden! Was wohl drin sein mag? Hoffentlich passiert Euch nicht das, was Erich Kästner erleben musste. Er beschreibt in seinen Kindheitserinnerungen „Als ich ein kleiner Junge war“ seinen ersten Schultag 1906 in Dresden und seine „Zuckertüte mit der seidnen Schleife“. Als er die Tüte einer Nachbarin zeigen wollte, ließ er sie fallen, und der Inhalt fiel auf den Boden. Er „stand bis an die Knöchel in Bonbons, Pralinen, Datteln, Osterhasen, Feigen, Apfelsinen, Törtchen, Waffeln und goldenen Maikäfern“.

Ende August oder Anfang September werden in unseren Kirchengemeinden Familiengottesdienste zum Schuljahresbeginn gefeiert. Dazu sind alle eingeladen, Groß und Klein. Ganz besonders willkommen seid Ihr, liebe Schulanfänger. Bringt Eure Schultüten mit!

Die folgenden Zeilen, eine Nachdichtung von Psalm 139, eines alten Liedes aus der Bibel, sind besonders für alle Schulkinder gedacht. So können wir mit Gott reden:

*Gott, Du kennst mich und verstehst mich.  
Ob ich zu Hause bin oder zur Schule gehe:*

*Immer bist Du bei mir  
und gibst auf mich acht.*

*Von allen Seiten umgibst du mich  
und hältst Deine Hand über mir.  
Ich kann es kaum glauben,  
aber es ist wahr.*



*Du hast mich schon gekannt,  
bevor ich geboren war.  
Deine Augen haben mich gesehen,  
noch ehe ich zur Welt kam.*

*Ich danke Dir dafür,  
dass Du mich so wunderbar gemacht hast.  
Behüte mich  
auf allen meinen Wegen!*

Amen.

Einen guten Neubeginn, zu Hause, in der Schule, bei der Arbeit und in unseren Kirchengemeinden wünscht

Ihr/Euer Pastor Martin Witte

## Hurra, wir sind Klasse 5!



Zum Abschluss unserer Grundschulzeit unternahmen wir eine Klassenfahrt auf den Bauernhof Golchen zu Bauer KörL.

Drei Tage versorgten wir auf dem Bauernhof die Tiere, sind Kanu gefahren, geritten und mit der Kutsche gefahren. Bei schönstem Sommerwetter haben wir uns bei Sport und Spiel von den anstrengenden Schuljahren bestens erholt. Wir schliefen im Heu und genossen die tolle Versorgung mit selbst gemachten Leckereien auf dem Bauernhof. Unsere Begleiter, Frau Hundt, Frau Lüdtke und Frau Wohlgethan, erlebten uns als ausgeglichene und dankbare Kinder. Dankbar sind wir vor allem unseren Eltern, die uns diese

Fahrt ermöglichten und uns mit einer Party zum Abschluss der Fahrt am Museum in Dorf Mecklenburg überraschten.

Unsere Zeugnisse nahmen wir dann am Freitag zum letzten Mal von Frau Wohlgethan entgegen. Uns fiel der Abschied schwer, denn es waren doch vier schöne Jahre, die uns in lieber Erinnerung bleiben werden. Bei der Verabschiedung vor allen Schülern der Grundschule gab uns Frau Rusch in die Obhut der Regionalschule und es flossen reichlich Tränen. Für alles Erlebte und die gute Betreuung sagen wir heute Dankeschön und freuen uns auf ein freundliches Wiedersehen.

*Die Schüler der ehemaligen Klasse 4a*

### FIRMEN AUS UNSERER REGION

#### Kaum zu glauben aber wahr, die „Kleine Hexe“ wird nun schon in Jahr!

Pünktlich zum einjährigen Jubiläum bekommt die „Kleine Hexe“ (Eyleen Henschel) in ihrem Salon Verstärkung! Diana Wagner (geborene Grabarczyk) freut sich ab sofort in der Feldstraße 18 auf Ihre treuen Kunden!

Der Salon ist barrierefrei über den Zugang vom Gartenweg zu erreichen.

Auf diesem Weg möchte ich mich ganz herzlich bei all meinen liebenswerten Kunden für das Vertrauen im ersten Geschäftsjahr bedanken!

*Ihre „Kleine Hexe“*



### Salon „Kleine Hexe“

Inh. Eyleen Henschel

Feldstraße 18 · 23996 Bad Kleinen

Tel.: 038423 556208



### Wir gratulieren zum Geburtstag

Frau Luise Sack  
 Herrn Karl Dyga  
 Frau Ursula Schröder  
 Frau Wanda Rothe  
 Frau Margarete Mollenhauer  
 Herrn Gerhard Richter  
 Frau Hildegard Preuß  
 Frau Irmgard Brauch  
 Frau Anneliese Bartz  
 Frau Luzia Andreß  
 Herrn Otto Sommer  
 Herrn Werner Nickel  
 Frau Hilde Zarnekow  
 Herrn Rudolf Riedel  
 Frau Minna Volk  
 Frau Gertruda-Jadwiga Nowak  
 Frau Wolga Nowotka  
 Herrn Manfred Dreier  
 Frau Marta Schulz

Gallentin  
 Bad Kleinen  
 Bad Kleinen  
 Bad Kleinen  
 Bad Kleinen  
 Hoppenrade  
 Bad Kleinen  
 Bad Kleinen  
 Bad Kleinen  
 Bad Kleinen  
 Gallentin  
 Bad Kleinen  
 Bad Kleinen  
 Bad Kleinen  
 Bad Kleinen  
 Bad Kleinen  
 Bad Kleinen

zum 82. am 2. September  
 zum 78. am 3. September  
 zum 75. am 5. September  
 zum 87. am 6. September  
 zum 89. am 10. September  
 zum 77. am 14. September  
 zum 84. am 16. September  
 zum 83. am 16. September  
 zum 78. am 19. September  
 zum 75. am 19. September  
 zum 77. am 20. September  
 zum 70. am 20. September  
 zum 83. am 21. September  
 zum 80. am 22. September  
 zum 85. am 23. September  
 zum 77. am 23. September  
 zum 76. am 25. September  
 zum 75. am 25. September  
 zum 93. am 26. September

Frau Anna Siggelkow



Barnekow

zum 90. am 26. September

Herrn Willi Nehls  
 Herrn Winfried Berlik  
 Frau Edelgard Hahn  
 Herrn Harald Kilgus  
 Frau Alice Sperling  
 Herrn Heinrich Wilde  
 Herrn Willi Panow  
 Herrn Gustav Jablonowsky  
 Frau Erika Sychau  
 Frau Minna Thulke  
 Frau Luise Wenzel  
 Frau Hanni Klautke  
 Herrn Edwin Brand  
 Herrn Erich Giese  
 Herrn Walter Paap  
 Frau Ella Winter  
 Frau Anna Wenner  
 Frau Hildegard Bussler  
 Frau Hildegard Ernst  
 Frau Margarete Ziebell  
 Frau Käthe Beier  
 Frau Inge Loest  
 Frau Rosemarie Wöllert  
 Frau Elvira Krüger  
 Herrn Günter Neumann  
 Frau Christa Heyduk  
 Frau Lucie Schwarz  
 Frau Elfriede Urban

Bobitz  
 Tressow  
 Scharftorf  
 Dallendorf  
 Dambeck  
 Bobitz  
 Bobitz  
 Bobitz  
 Beidendorf  
 Beidendorf  
 Beidendorf  
 Grapen Stieten  
 Grapen Stieten  
 Groß Krankow  
 Neuhof  
 Tressow  
 Bobitz  
 Bobitz  
 Bobitz  
 Beidendorf  
 Beidendorf  
 Dambeck  
 Groß Krankow  
 Bobitz  
 Bobitz  
 Beidendorf  
 Groß Krankow  
 Bobitz  
 Bobitz  
 Rastorf  
 Bobitz

zum 76. am 1. September  
 zum 70. am 2. September  
 zum 83. am 3. September  
 zum 86. am 4. September  
 zum 75. am 4. September  
 zum 82. am 5. September  
 zum 76. am 5. September  
 zum 76. am 7. September  
 zum 76. am 7. September  
 zum 83. am 9. September  
 zum 88. am 11. September  
 zum 79. am 12. September  
 zum 70. am 13. September  
 zum 83. am 14. September  
 zum 78. am 15. September  
 zum 89. am 16. September  
 zum 84. am 16. September  
 zum 77. am 17. September  
 zum 77. am 17. September  
 zum 76. am 18. September  
 zum 89. am 19. September  
 zum 75. am 20. September  
 zum 75. am 20. September  
 zum 78. am 21. September  
 zum 83. am 22. September  
 zum 80. am 26. September  
 zum 79. am 26. September  
 zum 82. am 27. September

Frau Frieda Möller  
 Frau Gertrude Thegler  
 Frau Maria Thoma  
 Herrn Olaf Gemballa  
 Frau Anneliese Neubauer  
 Herrn Anton Ziegler  
 Frau Herta Müller  
 Herrn Egon Kapschefske  
 Frau Susanna Burmeister  
 Frau Elli Damm  
 Herrn Werner Napiotzki  
 Frau Gertrud Greve  
 Frau Grete Lohmann  
 Herrn Gerhard Prei

Herrn Hubert Peters  
 Herrn Manfred Brunzlow  
 Herrn Siegfried Wohllang

Herrn Rudolf Fornacon  
 Herrn Hermann Rust  
 Frau Natalia Skwarek  
 Herrn Günter Völter

Frau Frieda Jorzyk  
 Herrn Heinz Broll  
 Frau Lore Schendel  
 Herrn Georg Müller  
 Frau Frieda Glanden  
 Frau Edith Wiek  
 Frau Ludmilla Wilken  
 Frau Hannelore Peters  
 Herrn Franz Kießlich  
 Frau Irma Dargel

Frau Anita Voß  
 Frau Stanislawa Wiechmann  
 Frau Ingrid Jacob  
 Herrn Kurt Marter  
 Frau Hannelore Lahser  
 Frau Marie Ziemann  
 Herrn Horst Conrad  
 Frau Helga Federow

Dorf Mecklenburg zum 77. am 2. September  
 Dorf Mecklenburg zum 91. am 6. September  
 Karow zum 80. am 14. September  
 Dorf Mecklenburg zum 84. am 16. September  
 Dorf Mecklenburg zum 75. am 17. September  
 Dorf Mecklenburg zum 84. am 18. September  
 Karow zum 90. am 19. September  
 Dorf Mecklenburg zum 75. am 19. September  
 Dorf Mecklenburg zum 70. am 20. September  
 Karow zum 85. am 21. September  
 Dorf Mecklenburg zum 70. am 22. September  
 Dorf Mecklenburg zum 86. am 23. September  
 Dorf Mecklenburg zum 78. am 29. September  
 Dorf Mecklenburg zum 70. am 29. September

Groß Stieten zum 83. am 4. September  
 Groß Stieten zum 80. am 8. September  
 Groß Stieten zum 78. am 9. September

Moltow zum 84. am 2. September  
 Moltow zum 70. am 3. September  
 Neu Viecheln zum 78. am 4. September  
 Hohen Viecheln zum 81. am 11. September

Lübow zum 85. am 5. September  
 Lübow zum 70. am 5. September  
 Schimm zum 75. am 5. September  
 Lübow zum 77. am 6. September  
 Greese zum 98. am 12. September  
 Maßlow zum 75. am 15. September  
 Tarzow zum 75. am 16. September  
 Lübow zum 70. am 17. September  
 Triwalk zum 92. am 18. September  
 Levetzow zum 84. am 19. September

Ventschow zum 83. am 7. September  
 Ventschow zum 82. am 7. September  
 Ventschow zum 70. am 9. September  
 Ventschow zum 76. am 10. September  
 Ventschow zum 77. am 13. September  
 Ventschow zum 86. am 26. September  
 Ventschow zum 83. am 27. September  
 Ventschow zum 80. am 30. September

### Das Fest der Diamantenen Hochzeit feierten

Hans-Jürgen und Gertrud Rowoldt am 23. Juli 2009 in Metelsdorf



### Sport-Alarm im Mecklenburger Kindergarten

Auch in diesem Jahr hieß es wieder „Sport frei“ bei der Krippengruppe 2 des Mecklenburger Kindergartens.

Diesmal hatten Tante Heidi und Tante Moni auch Eltern, Geschwister und Großeltern zum Fest voller Bewegung, Tanz, Spiel und Spaß in die Sporthalle Dorf Mecklenburg geladen.

Die Kinder konnten zeigen, wie man die Hüften zum „Sportinator-Lied“ schwingt und in Bestzeiten den Sportparcours meistert. Auch die ältere Generation konnte sich vor einer kleinen Sporteinlage nicht drücken und ist voller Elan zum „Seniorensport mit Tante Heidi“ angetreten.

Nach viel Bewegung hatten sich alle eine Stärkung verdient und so klang der schöne Nachmittag mit Würstchen vom Grill und gemütlichem Beisammensein aus.

Die Kinder und Familien bedanken sich ganz herzlich für dieses sehr gelungene Fest bei allen Organisatoren!

Ulrike Golz



### 5. HOFFEST in der TÖPFEREI in DAMBECK

Besuchen Sie uns am 5. September von 11.00 bis 18.00 Uhr in unserer Werkstatt.

Es erwartet Sie ein kleiner Markt zum Schauen und Kaufen bei Kaffee und Kuchen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



## ANNONCEN

**Preisgünstig Wohnen  
– Steinstraße –  
in Bad Kleinen**

- Sanierte **2 ½-R.-Wohnung ab 445,- € (mit Balkon)**  
 Sanierte **2 ½-R.-Wohnung ab 395,- € (ohne/mit Balkon)**  
 Sanierte **2-R.-Wohnung ab 330,- € (mit Balkon)**  
 Sanierte **1-R.-Wohnung für 215,- € zu vermieten**

**Sommeraktion** (nur für Neumieter)

Beim Bezug einer 2½-R.-Wohnung in der Steinstraße 26 im August oder September 2009 erhalten Sie 2 Monate einen Rabatt von 20 % auf die Grundmiete sowie einen Einrichtungsgutschein in Höhe von 50 €.

**Wohnungsgenossenschaft  
Bad Kleinen eG**

Steinstraße 36 · 23996 Bad Kleinen  
 Tel.: 038423 493, Fax: 51447  
[www.wbg-bad-kleinen.de](http://www.wbg-bad-kleinen.de)

**Einfamilienhaus mit ELW in Gallentin zu verkaufen**

- 8 Zimmer + 2 Küchen + 3 Bäder
- ca. 212 m<sup>2</sup> Wohnfläche + Nutzfläche
- Baujahr 1996 auf 500 m<sup>2</sup> Grundstück
- Kaufpreis: 99.000 € zzgl. NK
- Besichtigung nach Terminvereinbarung möglich

Christiane Bartz Immobilien, Große Maräne 27, 23996 Gallentin  
 Tel. 038423-51680 oder 0172-3016415



Hauptstraße 17 · 23996 Bad Kleinen  
[www.abacus-hausverwaltung.de](http://www.abacus-hausverwaltung.de)  
 Telefon: 038423 55669-0

**EFH in Lübow  
zu verkaufen**

7 Zimmer + Einbauküche + Vollbad + Gäste-WC  
 ca. 200 m<sup>2</sup> Wohnfläche, gehobene Ausstattung (Kamin und Wintergarten)  
 ruhige Ortsrandlage, 890 m<sup>2</sup> Grundstück  
 Kaufpreis 199.000,00 € von privat  
 Besichtigung nach Terminvereinbarung möglich  
**Telefon: 0171 7402873**

**Biete Sprachunterricht an  
(Deutsch/Englisch)  
als individuellen, bedarfsorientierten Einzelunterricht**

- Schüler (Nachhilfe)
- Erwachsene (Intensivkurs Englisch für Anfänger und Fortgeschrittene)
- Firmenangehörige (Weiter-, Fortbildung: Wirtschafts- und techn. Englisch)
- kulturelle, wirtschaftliche Beratung im sprachlichen Rahmen
- Sprachkurse: Deutsch, Englisch, Französisch – grammatische Grundlagen
- Coaching

Haben Sie Interesse an Sprachkenntnissen im Einzel- oder Gruppenunterricht? Rufen Sie an und informieren Sie sich! Erweitern Sie Ihr Wissen – Tun Sie etwas für sich und ihren beruflichen Aufstieg!

**Margret Schmidt, Alte Dorfstraße 26  
23996 Bobitz/OT Saunstorf**  
 Tel.: 038424 20763, Handy: 0170 7770686  
 Fax: 038424 21950  
 E-Mail: m-schmidt-english@t-online.de

**BENZIN ODER ELEKTRO.  
HAUPTSACHE STIHL.**

ab 139,00 €

Die STIHL Heckenscheren. Nie war Heckenpflege leichter: Mit robuster Konstruktion und perfekter Schnittleistung bringen diese Heckenscheren Ihren Garten spielend einfach in Form. Ob mit Benzin- oder Elektroantrieb – die innovative Ausstattung sorgt für komfortables Arbeiten und schont die Kräfte.

Wir beraten Sie gern!

**STIHL®  
DIENST**

Am Wallensteinegraben 6a  
23972 Dorf Mecklenburg  
 Tel.: 03841 790918

Landmaschinenvertrieb  
Dorf Mecklenburg GmbH

**Danke**

sage ich allen, die mir anlässlich meines  
**60. Geburtstages**

mit Blumen, Geschenken und so mancher Überraschung gratulierten und eine große Freude bereiteten. Besonderen Dank den Erzieherinnen der Kita Bad Kleinen für die tolle Showvorführung und Frau Matzke und ihrem Team vom Sportlerheim Bad Kleinen für die ausgezeichnete Bewirtung.

Juli 2009

Brigitte Kroll

Für die zahlreichen  
Glückwünsche,  
Blumen und Geschenke  
zu meinem

**70. Geburtstag**  
möchte ich mich recht  
herzlich bedanken.  
Marion Sündram

**Nina's Spielstube**

Liebevolle  
Tagesmutter in  
Klein Krankow hat  
noch Plätze frei!

In meinem Haus lebt eine Katze, die sich gern von den Kindern streicheln lässt, ein großer Garten zum Toben ist vorhanden. Eine gesunde Ernährung ist mir wichtig, daher werden die Mahlzeiten von mir selber zubereitet. Schauen Sie doch einfach mal vorbei!

Karina Jacobs  
 Am Kuhmoor 4  
 23966 Klein Krankow  
 Telefon: 038424 20391  
 0162 6405529



© Katja Peters

**NEU – NEU – NEU**

in der Gaststätte  
**„Am Mühlengrund“**  
 in Dorf Mecklenburg

ab dem 6. September 2009  
 immer sonntags ab 17.00 Uhr

**Rustikale Abende**

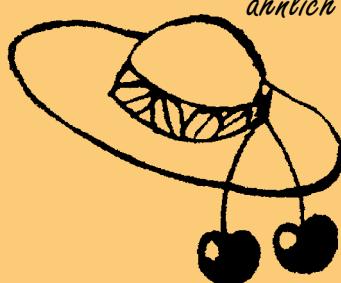
mit monatlich wechselnden Gerichten.  
 Im September beginnen wir mit

**Eisbein und Mecklenburger  
Rippchenbraten satt**

Im Preis von nur 8,99 € ist ein Kräuterschnaps zur Verdauung inklusive. Wegen der großen Nachfrage können Sie sich auch Plätze reservieren unter 03841 796441.



Ihre Familie Weyrauch von der Gaststätte  
**„Am Mühlengrund“**, Karl-Marx-Str. 12,  
 23972 Dorf Mecklenburg



*Wenn man beginnt, seinem Passfoto  
ähnlich zu sehen, sollte man in den  
Urlaub fahren.*

Ephraim Kishon

# August

Vignette: Doreen Liewert

## STENDER Bautechnik Gartentechnik STIHL®DIENST

**VERTRIEB – REPARATUR – VERLEIH**  
Hauptstraße 17 · 19417 Ventschow  
Telefon: 038484 6310  
Montag – Freitag 6.30 – 17.00 Uhr  
Samstag 8.00 – 12.00 Uhr



**WIR SIND FÜR SIE DA!**  
Sozialstation Bobitz  
Dambecker Straße 14  
Telefon 038424 20296

**Wir bieten an:**

- Alten- und Krankenpflege
- Verleih von Pflegehilfsmitteln
- Leistungen über Pflegeversicherung
- Familienpflege

**Soziale Dienste und Betreuung**

- Hauswirtschaftshilfe
- Mittagessen nach Hause
- offene Altenarbeit
- Beratung

**Sprechzeiten:** Mo.–Fr. von 13.00–14.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung



**Private Häusliche  
Kranken-, Alten- und  
Urlaubspflege**

**Regina Schmidt**

Dorfstraße 18, 23966 Groß Krankow  
Büro: Zum Papenberg 8  
23996 Lutterstorf (Mo.–Fr. 9.00–14.00 Uhr)  
Tel.: 038424 22544, Fax: 038424 22962  
Handy: 0177 7075860

**Der Dienst am Nächsten ist uns ein Bedürfnis.**  
 fachkompetente Versorgung nach ambulanten und stationären Operationen  
 Kranken- und Altenpflege  
 Haus- und Familienpflege  
 Pflegeberatung  
 Hausnotruf  
 Hauswirtschaft  
 besondere Termine nach Vereinbarung

**PENSION UND GASTSTÄTTE  
ZUR KEGELBAHN**

Dorfstraße 20 · 23972 Lübow · Tel. 03841/780539  
[www.Pension-Lübow.de](http://www.Pension-Lübow.de)  
GEMÜTLICHES LANDHAUS MIT GUTER KÜCHE UND SAALBETRIEB  
PARTY- UND LIEFERSERVICE



Arbeiter-Samariter-Bund

## – Sozialstation Bad Kleinen

### Helfen ist unsere Aufgabe

- Alten- und Krankenpflege
- Verleih + Beschaffung von Hilfsmitteln
- Behandlungspflege
- Beratungsgespräche
- häusliche Versorgung
- Familienpflege
- Vermittlung Essen auf Rädern
- Hausnotruf
- Seniorencub
- Erste-Hilfe-Ausbildung
- Leistungen über Pflegeversicherung

### Zugelassen zu allen Kassen

Tel.: 038423 50244

Handy: 0171 8356261

Hauptstraße 24, 23996 Bad Kleinen

## Ambulanter Pflegedienst

Christine Lehner

### ► Ihre Zufriedenheit ist uns wichtig ◀

#### Unsere Leistungen:

- Kranken- und Altenpflege
- hauswirtschaftliche Hilfe
- Hausnotrufdienst
- Behandlungspflege nach ärztlicher Verordnung
- Leistungen der Pflegeversicherung
- Pflegeberatung

*Sprechstunden und Beratung nach Vereinbarung  
Wir versorgen Patienten aller Kassen*

Tel.: 03841 - 7 96 99 52

Mobil: 0175 - 2 75 29 86

**Ihr Fachmann fürs Dach**  
**Dachdeckermeister**  
**Dietmar Fischer**

Tel.: 038423 50233  
Fax: 038423 55373

**Mit Kompetenz, Flexibilität und Beratung vor Ort bieten wir:**

- |                                      |                                      |
|--------------------------------------|--------------------------------------|
| ▲ Steildacheindeckung                | ▲ Dachstuhlreparatur                 |
| ▲ Dachwohnraumfenster, inkl. Zubehör | ▲ Dachklemperarbeiten                |
| ▲ Gaupen- und Schornsteinverkleidung | ▲ Flachdach- und Terrassenabdichtung |
| ▲ Zwischen- und Aufsparrendämmung    | ▲ Flachdachdämmung                   |



Herzlichen Dank für die  
vielen guten Wünsche und Aufmerksamkeiten  
anlässlich meines

## 80. Geburtstages

Es war für mich ein schönes, würdevolles Jubiläum, das ich bei guter Gesundheit in gemütlicher Umgebung und froher Stimmung gefeiert habe. Dafür möchte ich meinen besonderen Dank an meine Familie, meinen Verwandten, langjährigen Nachbarn, Freunden, dem Bürgermeister, den Sportfreunden des MSV sowie den ehemaligen Mitarbeiterinnen der VHS Wismar aussprechen.

Das Drehorgelchester sowie die gute Bewirtung durch die Mecklenburger Mühle hatten einen wesentlichen Anteil am guten Gelingen meiner Geburtstagsfeier.

Auch die Geburtstagsgrüße mit den besten Wünschen von ehemaligen Schülern, die 1953 aus der Mecklenburger Schule entlassen wurden, haben mich überrascht und sehr erfreut.

**Georg Blaschta**

Dorf Mecklenburg, im Juli 2009



## STEFAN GOLDACKER RECHTSANWALT

Unterhaltsrecht • Ehescheidung  
Vermögensauseinandersetzungen

Erbrecht

Arbeitsrecht • Immobilienrecht

Verkehrsrecht • Strafrecht

Allgemeines Zivilrecht

Forderungseinzug

Gesellschaftsrecht

Neumarkt 2 · 23992 Neukloster

Telefon: 038422-4010 · Fax: -4011

E-Mail: RAGOLDACKER@web.de

**Redaktionsschluss für die Septemberausgabe 2009 ist am 16. September 2009. Erscheinungstag ist der 30. September 2009.**

**Impressum**

Mäckelbörger Wegweiser – Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinden Bad Kleinen, Barnekow, Bobitz, Dorf Mecklenburg, Groß Stieten, Hohen Viecheln, Lübow, Metelsdorf, Schimm und Ventschow

**Herausgeber:**

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen,  
Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg

**Erscheinungsweise:**

monatlich, kostenlose Verteilung an alle Haushalte der Gemeinden des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

**Redaktion und Anzeigenverkauf:**

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen  
Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg

Ulrike Kunert

Tel. 03841 798214, Fax: 03841 798226

E-Mail: u.kunert@amt-dm-bk.de  
u.kunert@amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de

**Auflage:** 6.900

**Bezugsbedingungen:**

Per Jahresabonnement für 18,- €, Einzelheft 1,50 €, zzgl. Versandkosten

Nachdruck der Beiträge nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Amtes wieder.

Für unaufgefordert eingesandte Beiträge wird keine Haftung übernommen.

**Herstellung:**

Verlag „Koch & Raum“ OHG Wismar  
Dankwartstraße 22, 23966 Wismar,  
Tel. 03841 213194, Fax 03841 213195